

Träger 55 e.V. – Kindercampus

Gewaltschutzkonzept

Grethenweg 137

60598 Frankfurt am Main

Tel.: 069 - 631 98 130

www.traeger55.de

Stand 30.08.2024

Inhaltsverzeichnis

- **1** **Rechtliche Grundlagen (Geltungsbereich des Konzepts)** **Seite 8**
- 1.1 Kinderrechte – Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes Seite 9
- 1.2 Kinderschutz in der Träger- und Leitungsverantwortung Seite 10
- 1.3 Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers Seite 12
- 1.4 Verantwortung und Fürsorgepflicht der Leitung als Dienstvorgesetzte Seite 13
- **2** **Verankerung im Leitbild der Einrichtung** **Seite 14**
- 2.1 Umsetzung des Auftrags im Rahmen der päd. Arbeit Seite 15
- 2.2 Rolle und Auftrag der Kinderrechtsbeauftragten im Kita-Team Seite 16
- **3** **Begriffsklärung - Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale** **Seite 17**
- 3.1 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen Seite 18
- 3.2 Übergriffe Seite 19
- 3.3 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt Seite 21

Inhaltsverzeichnis

- 4 Präventiver Kinderschutz Seite 22
- 4.1 Personalmanagement und -entwicklung Seite 23
- 4.1.1 Personalauswahl - Persönliche Eignung der Beschäftigten (§ 72a SGB VIII) Seite 24
- 4.1.2 Auswahlverfahren neuer MitarbeiterInnen Seite 26
- 4.1.3 Bestandteile des Arbeits- (Honorar-) Vertrags Seite 27
- 4.1.4 Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen Seite 28
- 4.1.5 Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen, Mitarbeitenden-Jahresgespräche Seite 29
- 4.1.6 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung Seite 30
- 4.1.7 Fort- und Weiterbildung, Präventionsangebote, Fachberatung, Supervision Seite 31
- 4.1.8 Die Verhaltensampel – ein Führungs- und Steuerungsinstrument zum gelebten Kinderschutz Seite 32
- 4.2 Organisationsentwicklung Seite 34
- 4.2.1 Klare Organisationsstrukturen Seite 35
- 4.2.2 Vernetzung und Kooperation Seite 36

Inhaltsverzeichnis

- 4.3 Pädagogische Prävention und sexualpädagogisches Konzept – Einrichtungskonzeption Seite 37
- 4.3.1 Enttabuisierung und Sensibilisierung Seite 39
- 4.3.2 Körperliche/sexuelle Bildung als wichtiger Faktor Seite 40
- 4.3.2.1 Sexualpädagogisches Konzept der Kita Seite 42
- 4.3.3 Wertschätzende pädagogische Grundhaltung Seite 43
- 4.3.4 Reflexionsfähigkeit der pädagogischen Fachkraft Seite 45
- 4.3.5 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern Seite 46
- 4.3.6 Kinderrechte Seite 47
- 4.3.7 Partizipation – Beteiligung von Kindern und Eltern – Leitlinien Seite 48
- 4.3.7.1 Ziele und Definitionen Seite 59
- 4.3.7.2 Beteiligung von Kindern Seite 50
- 4.3.7.3 Beteiligung von Eltern Seite 51
- 4.3.7.4 Beteiligung von Team, Einrichtung und Träger Seite 52
- 4.3.7.5 Vernetzung der Kita im Sozialraum Seite 53

Inhaltsverzeichnis

- 4.3.8 Beschwerdemanagement
Beschwerdewege für Kinder, Eltern und Mitarbeitende Seite 55
- 4.3.8.1 Ziele und Definitionen Seite 56
- 4.3.8.2 Voraussetzungen für ein Beschwerdeverfahren Seite 57
- 4.3.8.3 Wie funktioniert ein Beschwerdeverfahren? Seite 58
- 4.3.8.4 Entwicklung und Implementierung eines Beschwerdeverfahrens Seite 69
- 4.3.8.5 Wünsche und Kritik von Kindern und Eltern Seite 60
- 4.3.8.6 Beschwerdewege und Ansprechpersonen Seite 61
- 5 Risiko- Gefährdungsanalyse Seite 64
- 5.1 Team (Erziehungsstil, päd. Haltung, Personalschlüssel, Vertretungsregelungen, Belastbarkeit, Teamklima, Konfliktmanagement im Team, etc.) Seite 65
- 5.2 Räumliche Situation innen und außen (Sicherheitskonzept im Garten, Schutzmaßnahmen für besonders vulnerable Kinder, Material- und Raumausstattung, etc.) Seite 66

Inhaltsverzeichnis

- 5.3 Kinder (Grenzverletzungen untereinander, Umgang mit Konflikten, Diskriminierungstendenzen, Mobbing, etc.) Seite 67
- 5.3.1 Die Verhaltensampel – Kinder und Kinder Seite 68
- 5.4 Familien (Hinweise auf Gewalt gegen Kinder oder Vernachlässigung in der Familie, etc.) Seite 69
- 5.5 Externe Personen (PraktikantInnen, Fachdienste, hauswirtschaftliches Personal, Ehrenamtliche, etc.) Seite 70
- 6 **Intervenierender Kinderschutz** Seite 71
- 6.1 Definitionen und Indikatoren der Kindeswohlgefährdung Seite 72
- 6.1.1 Abgrenzung § 8a und § 47 SGB VIII – Meldepflicht Seite 73
- 6.2 Prozessbeschreibung
– vom ersten Hinweis bis zur Bewertung und Dokumentation Seite 74
- 6.2.1 Handlungs- Notfallplan Seite 75
- 6.2.2 Vorgehen bei Verdachtsfällen Seite 77
- 6.2.3 Sofortmaßnahmen Seite 79

Inhaltsverzeichnis

- 6.2.4 Einschaltung von Dritten Seite 80
- 6.2.5 Krisenintervention Seite 81
- 6.2.6 Meldepflicht Seite 82
- 6.2.7 Dokumentation Seite 83
- 6.2.8 Datenschutz Seite 84
- 6.2.9 Aufarbeitung und Rehabilitation Seite 85
- 6.2.10 Dienst- und Arbeitsrechtliche Maßnahmen Seite 86
- 6.2.11 Strafanzeige Seite 87
- 6.3 Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung Seite 88
- 6.3.1 Verfahren zum Umgang und Schutz von beschuldigten MitarbeiterInnen, die fälschlicherweise in Verdacht geraten sind Seite 89
- 6.3.2 Regelmäßige Überprüfung Schutzkonzept Seite 90
- Selbstverpflichtungserklärung Seite 91
- Dokumentationsvorlagen Seite 92
- Literaturliste Seite 93

1. Rechtliche Grundlagen (Geltungsbereich des Konzepts)

- Das **SGB VIII** regelt bundeseinheitlich die Leistungen für junge Menschen (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige) sowie deren Eltern und Personensorgeberechtigte, die ihren tatsächlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Auf die Staatsangehörigkeit kommt es nicht an (§ 6 Abs. 1 Satz 1 **SGB VIII**).
- Der Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche ist bereits seit 2005 im Rahmen des § 8a „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ gesetzlich im SGB VIII verankert. 2012 wurde dieser Schutzauftrag über eine Anpassung des Bundeskinderschutzgesetzes besonders im institutionellen Rahmen hervorgehoben. Die letzte Anpassung in puncto Gewaltschutz in der Kinder- und Jugendhilfe haben im Jahr 2021 das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) und die damit einhergehende Novellierung des SGB VIII hervorgebracht. Mit dem KJSG sind alle betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nun auch verbindlich dazu verpflichtet, Schutzkonzepte vorzuhalten.
- Der Schutzauftrag von Kindern und Jugendlichen erstreckt sich auf verschiedene institutionelle Ebenen, z. B. persönliche Daten, Schutz der persönlichen Autonomie, Schutz vor körperlicher Unversehrtheit. Zu unterscheiden gilt im institutionellen Kontext die Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende und die durch andere Kinder oder Jugendliche.
- 1992 verbindlich im Rang eines einfachen Bundesgesetzes:
- Die UN-Kinderrechtskonvention gilt in Deutschland seit 1992 verbindlich im Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Mit der Ratifizierung hat sich die Bundesrepublik dazu verpflichtet, die Rechte von Kindern zu achten, zu schützen und zu fördern¹. Dabei gelten in Deutschland alle Menschen bis 18 Jahre als Kind¹
- BMFSFJ - Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe
- <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

1.1 Kinderrechte – Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes

Die Gesetzesinitiative im Jahr 2021

- Im Januar 2021 verabschiedete das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf, der Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes durch die folgenden Sätze ergänzen sollte:
- *"Die verfassungsmäßigen Rechte der Kinder einschließlich ihres Rechts auf Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten sind zu achten und zu schützen. Das Wohl des Kindes ist angemessen zu berücksichtigen. Der verfassungsrechtliche Anspruch von Kindern auf rechtliches Gehör ist zu wahren. Die Erstverantwortung der Eltern bleibt unberührt."*
- Im Frühjahr 2021 konnte im parlamentarischen Verfahren keine interfraktionelle Einigung über die Änderung erzielt werden. Für eine Grundgesetzänderung ist eine Zweidrittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat nötig.
- Kinder sind Trägerinnen und Träger aller Grundrechte und gleichzeitig besonders schutzbedürftig
- Die VN-Kinderrechtskonvention gilt seit 1992 in Deutschland verbindlich im Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Mit der Ratifizierung hat sich die Bundesrepublik dazu verpflichtet, die Rechte von Kindern zu achten, zu schützen und zu fördern. Dabei gelten in Deutschland alle Menschen bis 18 Jahre als Kind. Das Kindeswohl muss bei allen staatlichen Entscheidungen, die Kinder betreffen, als "vorrangiger Gesichtspunkt" berücksichtigt werden. Dieses sogenannte Kindeswohlprinzip aus Artikel 3 ist ein zentrales Element der VN-Kinderrechtskonvention.
- Ein weiteres Kernprinzip der VN-Kinderrechtskonvention ist das subjektive Recht des Kindes auf Beteiligung und angemessene Berücksichtigung seiner Meinung gemäß Artikel 12. Kinder und Jugendliche sind darauf angewiesen, dass ihre Rechte durch Erwachsene wahrgenommen werden - nicht nur im Alltag, sondern auch bei politischen Entscheidungen. Kinder sollten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife beteiligt und ihre Interessen bei allen staatlichen Entscheidungen maßgeblich berücksichtigt werden.

Quelle: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/kinderrechte-ins-grundgesetz>

1.2 Kinderschutz in der Träger- und Leitungsverantwortung

- Das Recht von jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Verantwortung von Eltern, Pflege und Erziehung der Kinder als Recht und Pflicht wahrzunehmen, und die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft über die Betätigung der Eltern zu wachen (staatliches Wächteramt) sind grundgesetzlich verankert und werden in § 1 Abs. 1 und 2 SGB VIII wörtlich aufgegriffen. Der darauf basierende Auftrag* nach § 1 Abs. 3 Ziffer 3 SGB VIII, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, richtet sich an die gesamte Jugendhilfe. § 8a SGB VIII ist eine Verfahrensvorschrift, die das Jugendamt in Abs. 2 im Rahmen seiner Gesamtverantwortung verpflichtet, mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, verbindliche Regelungen zur Ausgestaltung dieses Schutzauftrages zu treffen. Die Träger werden aufgefordert, die Lebenslagen von Kindern aufmerksam und bewusst wahrzunehmen und möglichen Gefährdungen frühzeitig im Rahmen der Mittel und Möglichkeiten des eigenen Auftrages zu begegnen.
- Die Fachkräfte der Träger sind in der Lage (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig zu erkennen.
- Die Träger stellen Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos sicher. Im konkreten Gefährdungsfall wird eine insoweit erfahrene Fachkraft* hinzugezogen.
- Das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Träger sind geregelt (z.B.: Wann und wie ist das Jugendamt über Gefährdungssituationen zu informieren? Wer ist dabei für was verantwortlich?).
- Die Träger setzen im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung ein.

1.2 Kinderschutz in der Träger- und Leitungsverantwortung

Ziele von Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII

- Die Kooperation zwischen Jugendamt und Leistungserbringer auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten ist gewährleistet und wird weiter verbessert. Träger, Leitung und Mitarbeitende sind verpflichtet, die Verfahren nach dem schriftlich festgelegten Schutzkonzept der Einrichtung verbindlich zu befolgen und mögliche Gefährdungslagen bezüglich des Kindeswohls zu melden.
- Die Fachkräfte der Träger sind in der Lage (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig zu erkennen.
- Der Träger leitet die Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos ein bzw. stellt die Dokumentation und Einhaltung der Verfahrensschritte sicher. Im konkreten Gefährdungsfall wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Es liegen Dokumentationsvorlagen zur besseren Klärung von Verdachtsfällen bzw. Beschwerden vor (siehe Schutzkonzept 8a und Broschüre „Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter KITAS“)
- Das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Träger ist klar geregelt (z.B.: Wann und wie ist das Jugendamt über Gefährdungssituationen zu informieren? Wer ist dabei für was verantwortlich?).
- Die Träger setzen im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung ein.
- Verfügt der Träger nicht über mehrere Fachkräfte oder eine insoweit erfahrene Fachkraft, stellt er dieses Zusammenwirken durch die Zusammenarbeit mit anderen Trägern sicher.
- Jugendamt und Träger ermöglichen die Qualifizierung von Fachkräften für Aufgaben des Schutzes nach § 8a SGB VIII.
- Örtliche Kooperationsstrukturen und -absprachen zum Kinderschutz sichern das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen

1.3 Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers

- Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bestehen, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte*, wovon mindestens eine sog. insoweit erfahrene Fachkraft beteiligt ist. Die verbindlichen Standards (Meldewege und Dokumentation) sind einzuhalten.
- Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes/des/der Jugendlichen bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- Der Träger wirkt bei den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn die Abschätzung ergibt, dass ansonsten die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. des § 8a Abs. 2 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für Träger:
 - eigene Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung einsetzen;
 - auf andere frei zugängliche Hilfen* hinweisen bzw. diese vermitteln;
 - darauf hinwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Sorgeberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese dokumentieren und überprüfen;
 - ggf. die Personensorgeberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt/Stadtschulamt unterstützen, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.
- Nach Information des Jugendamts/Stadtschulamts erfolgt dort das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Der Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Dies wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

1.4 Verantwortung und Fürsorgepflicht der Leitung als Dienstvorgesetzte

- Leitungen in Kindertagesstätten müssen im allgemeinen Sorge dafür tragen, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche u.a. Gewalt, Aggression, Überforderung sowie Verletzungsmöglichkeiten weitestgehend ausschließen.
- Die Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeitenden: die Leitung achtet auf das Wohlbefinden der Kolleg*innen. Niemand sollte dauerhaft über- oder unterfordert sein. In Absprache mit dem Träger wird nach Lösungen für besondere Lebenssituationen gesucht.
- Gewaltfreie Kommunikation und ein wertschätzender Umgang sind Maßstäbe des Umgangs bei Erwachsenen und Kindern
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten in Kommunikation, Pädagogik und Gewaltschutz werden vom Träger und der Leitung unterstützt
- Das Beschwerdemanagement muss die Möglichkeit bieten, Probleme und Fehler zu identifizieren (Fehlerkultur), Mitarbeiter*innen zu stärken sowie Handlungsoptionen im Sinne des Kinderschutzes zu eröffnen und in einem gemeinsamen Prozess auch umzusetzen

2. Verankerung im Leitbild der Einrichtung

- Mit der Einführung der §§ 8a und 72a SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz - im Oktober 2005 und mit der Inkraftsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes zum 1. Januar 2012 hat der Gesetzgeber den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen neu geregelt. Die konkrete Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis erfordert neben den notwendigen Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) und den Trägern der Einrichtungen ein Schutzkonzept, aus dem hervorgeht, wie in der Praxis der Sicherung des Kindeswohls nachgekommen wird.
- Das hier vorliegende Schutzkonzept gilt für die Kindertagesstätte Kindercampus, Grethenweg 137, 60598 Frankfurt am Main unter der Trägerschaft des Trägers 55 e.V.
- Der Träger ist verantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes und regelt die Zuständigkeiten in seinem Bereich.
- Dieses Schutzkonzept bildet die Grundlage für eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem zuständigen Jugendamt.

2.1 Umsetzung des Auftrags im Rahmen der päd. Arbeit

- Ganzheitliche pädagogische Begleitung des Kindes;
- Ko-Konstruktion im Sinne des hessischen Bildungs- und Erziehungsplan.
- Bindung ist Voraussetzung für Bildung, diese wiederum „der Motor“ für Entwicklung.
- Wertschätzendes Verhalten gegenüber den Kindern, Eltern und Mitarbeitern.
- Leitziele des Bildungsauftrages sind u.a.:
- Stärkung der Basiskompetenzen des Kindes, der kindlichen Autonomie, der sozialen Mitverantwortung, der Resilienz (kompetenter Umgang mit Veränderung und Belastung), Übergänge und Konflikte bewältigen und gestärkt aus ihnen hervorzugehen, sich als selbstwirksam erleben
- Soziokulturelle Vielfalt und individuelle Unterschiede erleben und respektieren.
- Demokratisches Verhalten fördern und einüben anhand von: Kinderparlament, Kinderrechte kennenlernen, Beteiligung kennen und einüben, Streit und Konflikte mit Hilfe der Erwachsenen aushalten und konstruktiv lösen können.
- Alle von uns betreuten Kinder haben Anspruch auf die Wahrung ihrer Rechte. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist in der Verantwortung, dieses Recht zu schützen. Es besteht die Möglichkeit, beim Träger einen/eine Kinderrechtsbeauftragte zu installieren. Diese Möglichkeit wird mit den Teams diskutiert und gemeinsam mit Leitung und Träger bis August 2025 entschieden

2.2 Rolle und Auftrag der Kinderrechtsbeauftragten im Kita-Team

Die Kinderrechtsbeauftragte muss dafür Sorge tragen, dass die Kinderrechte in der Einrichtung gewahrt werden und jeder Erzieher/in die Arbeit auf dieser Grundlage in die Praxis umzusetzen bemüht ist.

Die 4 Grundprinzipien der UN-KRK sind:

- das Recht auf Nichtdiskriminierung (Artikel 2)
- das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Artikel 6)
- die Einhaltung der Kindesinteressen/des Kindeswohls (Artikel 3)
- das Recht auf Beteiligung

(aus: „Kinderrechte“, S.8ff, Frankfurter Kinderbüro 2017)

3. Begriffsklärung - Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale

- Kindeswohl bedeutet das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei der Kindeswohlprüfung sind dabei die Persönlichkeit und die erzieherische Eignung der Eltern, ihre Bereitschaft Verantwortung für das Kind zu tragen und die Möglichkeiten der Unterbringung und Betreuung zu berücksichtigen, wozu als wesentliche Faktoren die emotionalen Bindungen des Kindes zu den Eltern und anderen Personen treten.

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn Kinder durch:

- Misshandlung (körperlich oder seelisch)
- Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig)
- oder durch sexuellen Missbrauch in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fort dauern.
- Freiheitsentzug

Gefährdung:

- Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB – in der Formulierung von 2008 – liegt vor, „wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt

Mögliche Signale am Kind:

- Verändertes Verhalten vom Kind (z.B. erhöhtes Aggressionspotenzial, sich zurückzieht)
- Starke Müdigkeit und Schläfrigkeit des Kindes
- Vernachlässigung der Hygiene, Mangel an Ernährung, Pflege und Kleidung
- Mangel an Gesundheitsfürsorge und/oder Unterlassen ärztlicher Behandlung
- Mangel an Schutz vor Risiken und Gefahren
- Mangel an Beaufsichtigung und Zuwendung
- Mündliche Mitteilung des Kindes an Bezugspersonen der Einrichtung oder andere Kinder über Gewalterfahrung
- Körperliche Merkmale wie z.B. blaue Flecken

3.1 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

- Verstöße reichen von Grenzverletzungen über Übergriffe bis hin zu sexuellem Missbrauch und anderen strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt. Die Grenzüberschreitung kann unterschiedliche Formen und unterschiedliche Intensität aufweisen. Es ist wichtig, zu reflektieren, ob es sich um eine einmalige Situation oder um häufige oder sogar regelmäßige Grenzverletzungen handelt. Gerade im Bereich der Grenzverletzungen handelt es sich oftmals nicht um vorsätzlichen Missbrauch, sondern um affektive Handlungen und Aussagen, möglicherweise vor dem Hintergrund von Überlastungen seitens der Mitarbeitenden. Um unbeabsichtigtem grenzverletzendem Verhalten vorzubeugen, braucht es Schulung und Sensibilisierung für mögliche Grenzüberschreitungen auf Seiten der Fachkräfte. Grenzüberschreitungen müssen reflektiert und Wiederholungen im Interesse der Kinder verhindert werden. Faktoren, die Überlastungen und damit Grenzverletzungen begünstigen, müssen identifiziert und behoben werden. Eine sorgfältige Dokumentation und Analyse ist wichtig.
- Zudem können auch Mitarbeitende durch Kinder und Jugendliche Übergriffe erfahren. Kinder zeigen ihre Wut und Überforderung immer wieder in verbaler oder auch körperlicher Aggression. Die Herausforderung ist hierbei, professionell zu handeln und den Kindern Grenzen zu setzen, ohne selbst aggressiv zu werden. Das pädagogische Handeln in diesen Situationen muss eingeübt und im Team reflektiert werden. Kolleg*innen die von Kindern angegriffen werden, brauchen Unterstützung von ihren Kolleg*innen, auch wenn es darum geht, mit dem Kind eine Versöhnung herbeizuführen. Die kollegiale Beratung kann dabei helfen, die eigene Rolle zu verstehen und aus der zunächst schwierigen Situation gestärkt hervorzugehen.

3.2 Übergriffe

Vernachlässigung des seelischen Kindeswohls:

- Ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot
- Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung
- Nichteingehen auf die Bedürfnisse des Kindes, unterlassen angemessener Erziehung

Vernachlässigung der geistigen Entwicklung:

- Mangel an Entwicklungsimpulsen und schulischer Förderung

Quelle: Kanke, 2010

Sexuelle Misshandlung:

- Sexuelle Misshandlungen sind sexuelle Handlungen vor oder an Kindern:
 - Die gegen den Willen des Kindes vorgenommen werden
 - Denen das Kind aufgrund seiner Unterlegenheit im körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Bereich nicht bewusst zustimmen kann
 - Der Täter oder die Täterin nutzt die eigene Überlegenheit oder seine Macht – und Autoritätsposition aus
 - um eigene Bedürfnisse zu Befriedigen

Quelle: Banke und Deegener, 1996

3.2 Übergriffe

Häusliche Gewalt:

- Das Miterleben des Kindes von physischer oder psychischer Gewalt innerhalb der Familie, zumeist unter den Eltern:
 - bei psychischer Gewalt zum Beispiel durch eine permanente Bedrohung des Partners, durch Erniedrigungen, Einsperren, Kontaktverbote, das massive Ausüben von Druck
 - oder das Miterleben des Kindes von sexueller Gewalt unter den Partnern wie das Miterleben von Vergewaltigungen oder einer abwertenden sexualisierten Sprache einem Partner gegenüber.
 - Das Kind erlebt massive Angst in und vor den häuslichen Gewaltsituationen, wird ggfs. traumatisiert und entwickelt häufig Schuldgefühle, übernimmt Verantwortung für einen Elternteil, erlebt Ambivalenzen in den Gefühlen zu den Eltern...

Quelle: Alle, 2010

3.3 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

- Körperverletzung
- sexuellem Missbrauch/sexueller Nötigung
- Erpressung
- Psychische und physische Gewalt
- Nahrungsentzug
- Freiheitsentzug
- Kindesentführung innerhalb der Familie

4. Präventiver Kinderschutz

- Der präventive Kinder- und Jugendschutz wird im § 14 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes geregelt. Er besagt, dass jungen Menschen pädagogische Angebote gemacht werden sollen, die sie befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.
- Es ist Teil unseres Selbstverständnisses als pädagogische Einrichtung und damit des Alltags, dass Kinder für ihre Rechte einstehen können und gehört werden. Jedes Kind hat die gleichen Rechte in der Gruppe und darf diese wahrnehmen. Ein „Nein“ wird akzeptiert (ein Kind möchte nicht essen, nicht angefasst werden), sowohl von Kindern als auch Erwachsenen. Kinder, die aufgrund ihres Alters oder besonderer Bedürfnisse Unterstützung bei der Wahrnehmung dieser Rechte brauchen, erhalten diese von den Erwachsenen oder auch anderen Kindern
- Bei Konflikten werden alle Kinder gestärkt, für sich selbst zu sprechen und ihre Bedürfnisse auszudrücken (auch nonverbal) bzw. ihre Rechte durchzusetzen (Empowerment)
- Die Kinder lernen, dass Kompromisse im Gruppenalltag dazugehören (Alle räumen auf, auch wenn es nicht immer Spaß macht). Rechte und Pflichten werden gegeneinander abgewogen und Regeln für den Gruppenalltag mit Kindern und Erwachsenen vereinbart.
- Alle Kinder werden gemäß ihrem Alter zu Selbständigkeit erzogen. Ab dem Vorschulalter dürfen sich Kinder im Kindercampus auch ohne direkte Aufsicht der Erwachsenen bewegen (Hof, Turnhalle). Kinder haben ein Recht auf freie Entfaltung ohne direkte Kontrolle der Erzieher*innen.
- Die Erwachsenen sind verpflichtet, die Rechte des jeweiligen Kindes zu schützen
- In Teamsitzung und Supervision wird sich regelmäßig über die pädagogische Haltung ausgetauscht, Verhaltensregeln aufgestellt bzw. deren Einhaltung überprüft. Kritische Situationen werden reflektiert und die Minimierung von Stressfaktoren angestrebt
- Die Verhaltensampel dient der Orientierung und kann als Element zur Reflexion und Einschätzung von Situationen genutzt werden

4.1 Personalmanagement und -entwicklung

- Für Kinder, Eltern und Mitarbeiterinnen ist es wichtig, stabile Beziehungen in der Kindertagesstätte zu erleben. Deshalb ist es dem Träger ein großes Anliegen, das Personal langfristig zu halten und die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Mitarbeitenden eine Atmosphäre erleben, in der sie gerne arbeiten. Einige Mitarbeiter*innen sind schon viele Jahre beim Träger 55 beschäftigt und haben somit im besonderen Maße ihren Anteil an der stabilen Struktur der einzelnen Einrichtungen. Durch verschiedene Formen der Teamarbeit (Teamsitzungen, Supervision oder Konzeptionstage oder auch den Betriebsausflug) sowie Fortbildungen der einzelnen Mitarbeiterinnen wird kontinuierlich an der Verbesserung der Zusammenarbeit des Teams und der Qualität der Arbeit in der Einrichtung gearbeitet.
- Der Träger begrüßt es ausdrücklich, wenn Mitarbeiterinnen sich weiter qualifizieren und so zu einer professionellen Betreuung der Kinder beitragen.

4.1.1 Personalauswahl - Persönliche Eignung der Beschäftigten (§ 72a SGB VIII)

- Information und Sensibilisierung

Bereits im Vorstellungsgespräch soll deutlich werden, welche große Bedeutung der Kinderschutz für die Einrichtung hat. Arbeitsrechtlich erlaubte und hilfreiche Fragen sind z. B. nach Erfahrungen mit Präventionsansätzen an früheren Arbeitsplätzen, aber auch Fragen danach, wie die Fachkraft mit sensiblen Situationen umgehen würde. Auf Anhaltspunkte für problematisches (strafwürdiges Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen sollte geachtet werden.)

- Selbstauskunft und Selbstverpflichtung

Zu den erlaubten Fragen gehören auch die nach er folgten Verurteilungen und laufenden Ermittlungsverfahren wegen Sexualstraftaten gemäß § 72a SGB VIII. Die Bewerber*innen sollten darüber aufgeklärt werden, dass diese Auskunft in Deutschland an den zukünftigen Arbeitgeber*innen regulär über die Anforderung Kinderschutz in der Personalverantwortung 3 eines qualifizierten Führungszeugnisses erfolgt und Verurteilungen sowie laufende Ermittlungsverfahren in diesen Straftatbereichen eine Einstellung in der Kinder- und Jugendhilfe nicht zulassen. Ein berechtigtes Interesse der Arbeitgeberin und des Arbeitgebers besteht darüber hinaus an Vorfällen in früheren Beschäftigungsverhältnissen, die zu einer Art Gefährdungseinschätzung und vielleicht sogar zu einer Beendigung der Beschäftigung geführt haben, bei denen die Strafverfolgungsbehörden jedoch nicht involviert wurden. Auch nach solchen Vorfällen sollte gefragt werden. Zum Abschluss des Gespräches sollten die folgenden Dokumente besprochen und von der Fachkraft unterschrieben werden.

- Kinderschutz im Einrichtungsalltag

Nach der Einstellung sollte das Thema Prävention sexueller, körperlicher und psychischer Gewalt im Einrichtungsalltag für alle Fachkräfte, z. B. in Teamsitzungen und Mitarbeiter*innen-Gesprächen regelmäßig Gegenstand bleiben sowie gezielt Fortbildungsmaßnahmen angeboten werden. Auch hierbei sollte eine Sprachmittlung mitgedacht werden, damit der Schutzzweck solcher Gespräche und Qualifizierungsmaßnahmen Wirkung entfalten kann.

Quelle: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/208128/009babde273da9dc8c4c7f3c4a849408/kinderschutz-in-der-personalverwaltung-deutsch-data.pdf>

4.1.1 Personalauswahl - Persönliche Eignung der Beschäftigten (§ 72a SGB VIII)

- Eine Selbstauskunft in Anlehnung an die Vorgaben des § 72a SGB VIII sowie eine Selbstverpflichtungserklärung, mit der sich Mitarbeiter*innen verpflichten, den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin zu informieren, wenn gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat eröffnet wird.
- Eine Bestätigung, dass die Fachkraft über die Vorgaben des Kinderschutzes in Deutschland generell und in der Einrichtung speziell in einer für sie verständlichen Form aufgeklärt wurde und dass sie diese Informationen verstanden hat (Bestätigung, dass Gewaltschutzkonzept gelesen und den Inhalt verstanden zu haben)

4.1.2 Auswahlverfahren neuer MitarbeiterInnen

- Nach Durchsicht der Bewerbungen und in Rücksprache mit den jeweiligen Leitungen der Einrichtungen werden die Bewerber*innen zu einem Bewerbungsgespräch mit der Geschäftsführerin und der stellvertretenden Geschäftsführerin eingeladen, sofern die fachliche Berufsqualifikation gegeben ist. Bei dem Gespräch werden die Vorstellungen des Bewerber*in und des Trägers besprochen. Der Träger vermittelt den Bewerber*in unsere trägerinternen Wertevorstellung und pädagogische Grundhaltung. Bei Interesse beiderseits, macht der Bewerber*in mit der jeweiligen Leitung ein Hospitationstermin aus.
- Nach dem Hospitationstermin wird ein erneutes Gespräch geführt. Sind sich beide Parteien einig wird ein Arbeitsvertrag erstellt.
- Als Teil des Bewerbungsgesprächs werden auch Fragen zum Thema Kinderschutz gestellt.
- Eine Selbstverpflichtung zu Gewaltschutz und Konzept ist Teil des Arbeitsvertrages/der Arbeitsplatzbeschreibung

4.1.3 Bestandteile des Arbeits- (Honorar-) Vertrags

- Name und Anschrift des Arbeitgebers und Arbeitsnehmers
- Tätigkeitsfeld
- Arbeitsplatzbeschreibung
- Personalbogen
- Berufsbezeichnung / Qualifikation
- Einsatzort
- Die Mitarbeiter*innen verpflichten sich, nach dem Konzept des Trägers zu arbeiten.
- Schweigepflichtserklärung / Datenschutz DSGVO
- Stundenumfang
- Probezeit 6 Monate
- Urlaubsanspruch nach TVöD SuE
- Gehalt / Stufenfestsetzung nach TVöD SuE
- Führungszeugnis (alle 5 Jahre) §72 a SGB VIII
- Masernimpfung §20 IfSG „Masernschutzgesetz“
- Pfändungsabtretung
- Überstundenregelung
- Krankmeldung
- Konzept und Gewaltschutzkonzept sind Grundlage des Arbeitsvertrages

4.1.4 Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen

- Führungszeugnis
- Schweigepflichtserklärung / Datenschutz
- Lebenslauf
- Personalbogen
- Praktikantenverträge
- Qualifizierte Mitarbeiter für die Praktikanten (Anleitungszertifikat)
- Anerkennung des Gewaltschutzkonzeptes

4.1.5 Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen, Mitarbeitenden-Jahresgespräche

- Die Einarbeitung erfolgt durch die jeweilige Leitung der Einrichtung beziehungsweise der Mitarbeiter*innen der Gruppe.
- Regelmäßige Belehrungen finden in der Einrichtung durch die Leitung statt.
- Im Rahmen der Belehrungen wird auch der Verhaltenskodex und die Verhaltensampel mit den Mitarbeiter*innen besprochen und durch eine Unterschrift verbindlich anerkannt.
- Feuerschutzübungen finden mit den Mitarbeiter*innen und Kindern halbjährlich statt.
- Jede Einrichtung hat ihren eigenen Sicherheitsbeauftragten. Die Sicherheitsbeauftragten unterstützen Leitung und Träger bei der Implementierung und Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen. Sie bringen aufgrund ihrer besonderen Sichtweise als Teil des Teams einen anderen Blickwinkel auf Gefahrenlagen und Sicherheitsprobleme ein.
- Einmal pro Jahr findet ein Mitarbeitergespräch statt, indem das vergangene Arbeitsjahr reflektiert wird. In den Zielvereinbarungen werden persönliche Meilensteine (Fortbildungen, Schwerpunkte) oder auch Absprachen festgehalten. Grenzverletzendes Verhalten wird immer zeitnah thematisiert und gegebenenfalls erforderliche Verhaltensänderungen von der Leitung eingefordert.

4.1.6 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

- Eine respektvolle und freundlichen Kommunikation miteinander wird von der Geschäftsstelle vorausgesetzt und ist Teil des täglichen Umgangs mit Kindern und Erwachsenen (siehe Verhaltensampel)
- Einhaltung der Menschen- und Kinderrechte: keine Diskriminierung oder Ungleichbehandlung, die Rechte des Kindes sind zu schützen durch die Erwachsenen
- Die Mitarbeiter*innen verpflichten sich, nach dem Konzept des Trägers zu arbeiten (Anhang Selbstverpflichtung).
- Unser Verhaltenskodex dient der Klarheit der Regeln und Gepflogenheiten unserer Einrichtungen. Er dient der Sicherheit und dem Wohl unserer Kinder, Erzieher*innen und der Eltern. Alle Beteiligten tragen während ihrer Anwesenheitszeit angemessene Kleidung.
- Mitarbeiter*innen sollten „Konflikte aushalten und austragen lernen und bereit sein, gemeinsame Lösungen zu finden, Nachsicht zu üben und die eigenen Fehler zuzugeben...Sich gegen Ausgrenzung und Diskriminierung der eigenen Person behaupten und anderen dagegen beistehen können“(BEP, S.81) d.h. es wird ein kompetenter und resilienter Umgang gefordert, Unterschiede sollten demnach nicht als bedrohlich, sondern als wertvoll wahrgenommen werden.
- Familien werden in ihrer Individualität akzeptiert und als Teil der Gruppe grundsätzlich gleich behandelt. Der tägliche Umgang wird deshalb mit professioneller Distanz gestaltet. Private Kontakte zu Eltern und Kindern sind nicht erlaubt. Private Kontakte, die bei Aufnahme eines Kindes zufällig schon bestanden, sind offenzulegen (Verpflichtung zur Transparenz). Entstehen private Kontakte bei Mitarbeitenden etwa durch die Betreuung eines eigenen Kindes beim Träger/in derselben Einrichtung, sind diese transparent zu machen.
- Die Aufnahme privater Arbeitsbeziehungen (Babysitting u.ä.) ist den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen nicht gestattet. Ausnahmen für Praktikant*innen oder Honorarkräfte erteilt die Geschäftsführung
- Private Geschenke oder Zuwendungen an Kinder sind den Mitarbeiter*innen nicht gestattet

4.1.7 Fort- und Weiterbildung, Präventionsangebote, Fachberatung, Supervision

- In Absprache mit den Leitungen und Mitarbeitern*innen ist Supervision als wichtiges Element der Reflexion und Fallarbeit implementiert. Die Supervisionen findet in regelmäßigen Abständen mit den einzelnen Teams (alle 6-8 Wochen) statt.
- Im Bedarfsfall wird eine Mediation hinzugezogen
- Teamsitzungen finden in der Regel wöchentlich statt
- Jeder Mitarbeiter*in kann Fortbildungen / Weiterbildungen besuchen - BEP-Fortbildungen sind im Zuge der Qualitätssicherung bevorzugt
- Beschwerdestelle (auch anonym) beim Träger ist eingerichtet
- Externe Fachberatung in Bezug auf § 8a (Caritas, Beratungsstelle Metzlerstr., Lebenshilfe, Jugend- und Sozialamt, Stadtschulamt, Der Hof, Isef)
- Trägereigene Isef
- Jederzeit möglicher Austausch mit der Geschäftsführung, nicht nur über die Leitung sondern auch durch den jeweiligen Mitarbeiter*in

4.1.8 Die Verhaltensampel – Erwachsene untereinander

Positiv	Kritisch	Nicht akzeptabel
Konflikte ansprechen und Lösungen finden	Ungerechtigkeit	Gewalt und Übergriffe (psychisch/verbal, Schläge oder Verletzungen, sexuelle Gewalt)
Freundlich sein – Empathie und Wertschätzung zeigen	Unzuverlässigkeit	Intimsphäre missachten-persönliche Grenzen des Gegenübers verletzen
Regeln finden und einhalten	Oft gestresst und gereizt sein	Andere bloßstellen + auslachen
Zuhören	Ironie, wenn das Gegenüber es mutmaßlich nicht versteht	Permanente Ausgrenzung aus der Gruppe/Mobbing
Fragen und Probleme ernst nehmen	Wegschauen, weil etwas schwierig ist	Strafen mit Missachtung oder Liebesentzug
Sich aufeinander verlassen können	Regeln ohne Grund/Absprache ändern	Anschreien und Demütigen
Absprachen einhalten	Regellosigkeit	Angst machen
Angemessen loben und kritisieren	Regeln ohne Sinn	Regeln immer wieder verletzen
Nähe und Distanz reflektieren und anpassen an die Situation/Person	Konflikte nicht klären wollen (Desinteresse)	

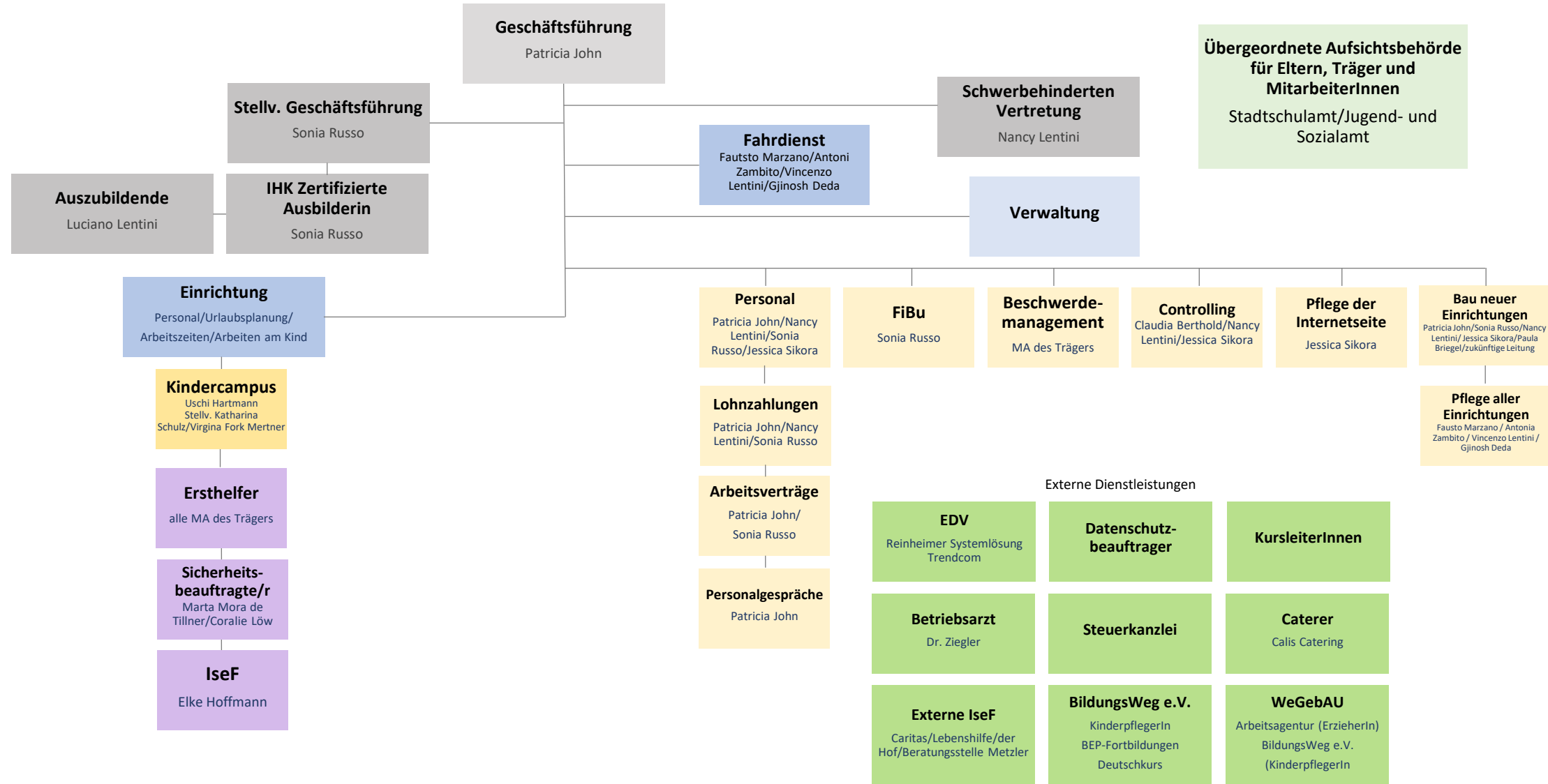
4.1.8 Die Verhaltensampel – Erwachsene und Kinder

Positiv	Kritisch	Nicht akzeptabel
Konflikte ansprechen und Lösungen finden	Ungerechtigkeit	Gewalt und Übergriffe (psychisch/verbal, Schläge oder Verletzungen, sexuelle Gewalt)
Freundlich sein – Empathie und Wertschätzung zeigen	Unzuverlässigkeit	Intimsphäre missachten-persönliche Grenzen des Kindes verletzen
Regeln finden und einhalten	Oft gestresst und gereizt sein	Kinder bloßstellen + auslachen
Zuhören und in den Dialog gehen	Ironie, wenn das Gegenüber es mutmaßlich nicht versteht	Permanente Ausgrenzung aus der Gruppe/Mobbing
Fragen und Probleme ernst nehmen	Wegschauen, weil etwas schwierig ist	Strafen mit Missachtung oder Liebesentzug
Sich aufeinander verlassen können	Regeln ohne Grund/Absprache ändern	Anschreien und Demütigen
Absprachen einhalten	Regellosigkeit	Angst machen
Angemessen loben und kritisieren	Regeln ohne Sinn	Regeln immer wieder verletzen
Nähe und Distanz reflektieren und anpassen an das Gegenüber (Kind)	Konflikte nicht klären wollen (Desinteresse)	

4.2 Organisationsentwicklung

- Die wichtigste Grundlage der Organisationsentwicklung ist die Implementierung klarer Strukturen.
- Jede Mitarbeiter*in hat eine bestimmte Rolle, die mit Aufgaben und Verantwortlichkeiten verbunden ist
- Für den Gewaltschutz ist es wichtig, dass diese Strukturen transparent sind und alle Kinder und Erwachsenen wissen, an wen sie sich im Fall von Problemen oder Gefahrenlagen wenden können
- Bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung muss jeder Mitarbeitende Kenntnis von den Abläufen haben und wissen, wer zu informieren und welche Schritte in die Wege geleitet werden müssen

4.2.1 Klare Organisationsstrukturen



4.2.2 Vernetzung und Kooperation

- Frühförderstelle: Lebenshilfe Frankfurt-Sachsenhausen
- Arbeitskreis Jugendzahnpflege für Frankfurt am Main, Gutleutstrasse 17a,
- Patenschaftszahnarzt: Dr. Hagen Winkelmann
- Kooperation mit folgenden Grundschulen: Martin-Buber-Schule sowie Mühlbergschule
- Die Einrichtungen arbeiten intensiv mit dem Träger zusammen. Bei Gefährdungseinschätzungen, Meldungen nach §8a und § 47 kooperieren die Einrichtungen mit dem Träger und der jeweiligen Aufsichtsbehörde (Stadtschulamt bzw. Jugendamt)
- Es finden regelmäßige Leitungstreffen (1 Mal pro Monat) zwischen den einzelnen Einrichtungen und dem Träger statt. Ziel dieser Treffen ist ein transparenter Austausch zu aktuellen Themen und Fragen.
- Im Bedarfsfall kontaktieren die Einrichtungen zusätzlich das Jugendamt und nehmen dort Beratungsangebote wahr.
- Das „child-hood house“ Frankfurt ist als zentrale Einrichtung des Kinderschutzes eine wichtiger Kooperationspartner, der bei Fragen rund um den Kinderschutz der Kita und den Familien Unterstützung bieten kann.
- Jedes Jahr findet ein einrichtungsübergreifender Trägertag mit allen Mitarbeitern statt. An diesem Tag erfolgt zu bestimmten Themen ein Austausch und eine Reflexion. Themen der vergangenen Jahre waren: z.B. Inklusion, Partizipation, Kommunikation. Die Ergebnisse der Trägertage werden in den Konzepten verschriftlicht.

4.3 Pädagogische Prävention und sexualpädagogisches Konzept - Einrichtungskonzeption

- Jedes Kind hat einen Anspruch auf angemessene Förderung und gesellschaftliche Teilhabe. Der Besuch einer Kindertagesstätte und später der Schule gehören dazu, unabhängig vom kulturellen oder sozioökonomischen Hintergrund. Heute aufwachsende Kinder erleben – insbesondere in einer Stadt wie Frankfurt – vielfältige Lebensformen und Menschen mit sehr unterschiedlichem soziokulturellem Hintergrund (vgl. Hess. Sozialministerium/Hess. Kultusministerium: Bildung von Anfang an. Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 in Hessen. 3. Aufl. 2011. S. 48/49). Kinder sind in ihrer natürlichen Neugier noch wenig von Vorurteilen belastet und offen für die verschiedenen Sprachen und auch Lebenswelten ihrer Umgebung. Im Kindercampus haben ca. 50% der Kinder eine Migrationsgeschichte.
- Die Förderung interkultureller Kompetenz ist uns deshalb ein wichtiges Anliegen. Der vorurteilsbewusste Umgang mit gewohnten kulturellen Mustern und die neugierige Auseinandersetzung mit anderen Kulturen, Religionen und Sprachen sind eine Grundlage unserer Pädagogik. Durch das bilinguale Konzept beschäftigen wir uns intensiv mit einer anderen Sprache und darüber hinaus mit den vielen verschiedenen Kulturen der Kinder und ihrer Familien sowie auch der Mitarbeiter*innen.
- Jedes Kind entwickelt sich zudem individuell verschieden und in der Regel gibt es auch bei Kindern gleichen Alters einen unterschiedlichen Stand in den verschiedenen Entwicklungsbereichen (siehe Hess. Sozialministerium/Hess. Kultusministerium: Bildung von Anfang an. Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 in Hessen. 3. Aufl. 2011. S. 52).

4.3 Pädagogische Prävention und sexualpädagogisches Konzept - Einrichtungskonzeption

- Bei Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf sollte geprüft werden, ob eine Förderung über die Kindertagesstätte hinaus nötig ist. Dies ist sowohl bei grundsätzlichen Entwicklungsbeeinträchtigungen der Fall wie auch bei starken Entwicklungsverzögerungen in bestimmten Bereichen. Gerne unterstützen wir Eltern, die die Hilfe von Frühförderstellen, Experten wie Logopäden oder Ergotherapeuten sowie dem Jugendamt in Anspruch nehmen wollen. Je früher ein Förderbedarf festgestellt wird, umso schneller und langfristiger kann eine angemessene Hilfe in die Wege geleitet werden. Auch eine individuelle Hochbegabung kann eine besondere Förderung erforderlich machen.
- Inklusion bedeutet für uns, dass alle Kinder in ihrer Einzigartigkeit gesehen werden und insbesondere Kinder, die eine Behinderung haben oder von Behinderung bedroht sind, nach Möglichkeit nicht aus ihrem sozialen Umfeld herausgenommen, sondern wohnortnah eine Kindertagesstätte besuchen können. Inklusion ist das Recht jeden Kindes, in seiner individuellen Entwicklung so gut wie möglich als Teil der Gruppe gefördert zu werden
- Kinder in ihrer Verschiedenheit wahrzunehmen und sensibel mit den soziokulturellen sowie individuellen Unterschieden der Kinder und ihrer Familien umzugehen, ist uns ein wichtiges Anliegen (vgl. Wagner, Petra: Gemeinsam Vielfalt und Fairness erleben. S. 43ff 1. Aufl.2014).

4.3.1 Enttabuisierung und Sensibilisierung

- Enttabuisierung von und Sensibilisierung für bestimmte Themen findet im Wesentlichen durch Kommunikation statt, aber auch durch Rollenspiele, Auswahl der Monatsthemen (gemeinsam mit den Kindern) bzw. Spiel- und Bastelprojekte zu den jeweiligen Themen. Notwendig ist hierfür eine positive Gruppenatmosphäre, in der alle Ideen wertgeschätzt werden und genügend Zeit für intensiven Austausch bleibt, ganz im Sinne „des Philosophierens mit Kindern“ (BEP, S.91). Immer wieder wenden sich die Kinder mit Fragen an die Erwachsenen oder das Team diskutiert und reflektiert gemeinsam eine Interaktion der Kinder untereinander, die ein Thema betrifft, das einen sensiblen Umgang erforderlich macht. Auch die Erwachsenen als Teil der Gesellschaft sind gefordert ihre Haltung zu den sogenannten „Tabu-Themen“ zu reflektieren
- Der Morgenkreis aber auch das Kinderparlament und die Tischgespräche bieten einen geeigneten Rahmen für Auseinandersetzungen mit herausfordernden Fragen und Themen. Hierzu gehören die zum Beispiel die Bereiche Sexualität, Krieg, Tod, Krankheit oder Gewalt. Für die pädagogische Arbeit stehen angemessene Materialien zur Verfügung (Karten, Spiele, Informationsmaterial für Erwachsene oder Kinder), um die verschiedenen Fragestellungen mit den Kindern aufzugreifen und im gemeinsamen Dialog („Ko-Konstruktion“) zu reflektieren und zu lernen. Ein ergebnisoffenes Fragen der Fachkräfte kann den Kindern helfen, sich frei mit den gesellschaftlich tabuisierten Themen zu beschäftigen, denn es fordert die Kinder heraus, „neue Wege und Erklärungen selbst zu finden“. (BEP, S.91)

4.3.2 Körperliche/sexuelle Bildung als wichtiger Faktor

- Im Alter von 1-3 Jahren machen Kinder viele wichtige Entwicklungsschritte. Sie lernen Sprechen, Laufen, sie erlangen Kontrolle über ihren Körper, sie erleben sich selbst als Individuum und entwickeln ein Selbstkonzept.
- Wenn Kinder mit etwa 24 Monaten in der Lage sind, die Schließmuskeln zu kontrollieren, entwickeln die Kinder je nach persönlichem Entwicklungsstand Interesse daran, auf die Toilette zu gehen. Diesen Prozess sollten die Erzieher*innen in enger Abstimmung mit den Eltern begleiten, aber nicht forcieren. Viele Kinder zeigen zwar Interesse, wollen aber auf ihre Windel noch nicht verzichten. Dieser wichtige Schritt zur Autonomie des einzelnen Kindes ist nicht automatisch mit dem Übergang in den Kindergarten abgeschlossen, sondern hängt von der individuellen Entwicklung des einzelnen Kindes ab.
- Die Kinder beginnen ab dem 2. Lebensjahr verstärkt, ihre sexuelle Identität zu erkunden und sich selbst nach ihrem biologischen Geschlecht zu definieren. Dazu gehört auch die intensive Beschäftigung mit dem eigenen Körper. Die Eltern, aber auch die pädagogischen Mitarbeiter*innen, sind hierbei Rollen-Vorbild. Schon kleine Kinder unter 2 Jahren lernen die Gemeinsamkeiten des eigenen biologischen Geschlechts in Abgrenzung zum jeweils anderen zu unterscheiden. Dafür ist es wichtig, dass diese Unterschiede und Gemeinsamkeiten von den Erwachsenen verbalisiert werden, denn nur so können die Kinder später ihre Fragen auch in Worte fassen. So ist für uns die Benennung der sekundären Geschlechtsmerkmale schon bei den 1-3jährigen oder die altersgemäße Beantwortung von Fragen bei Kindern aller Altersgruppen ein wichtiges Anliegen, um der Tabuisierung von Sexualität entgegenzuwirken und eine gesunde Entwicklung des einzelnen Kindes zu unterstützen.
- Traditionell waren Heranwachsende auf klar definierte Geschlechterrollen fixiert. Inzwischen haben sich die starren Geschlechterbilder immer weiter gelöst. Die Selbstbestimmung des Kindes das soziale Geschlecht eigenständig zu definieren wird respektiert und unterstützt.

4.3.2 Körperliche/sexuelle Bildung als wichtiger Faktor

- Im Kindergartenalter haben Kinder in der Regel ihren Körper schon für sich entdeckt und wichtige Begriffe wie „Arme, Beine, Po“ gelernt. Die Selbständigkeit wächst und damit auch das Selbstbewusstsein. Eigene Freundschaften entstehen, die sehr eng sein können, so dass nur noch die beste Freundin oder der beste Freund wichtig ist (vgl. BZgA: Liebevoll begleiten. Aktualisierte Aufl. 2024).
- Viele Kinder sind mit Eintritt in den Kindergarten bereits autonom bezüglich ihrer Toilettengänge, brauchen aber noch Hilfe bei der Hygiene oder beim Anziehen. Einige Kinder tragen zunächst noch Windeln, bekommen aber die Zeit, die sie für diesen individuellen Entwicklungsschritt benötigen. Sind einzelne Kinder noch nicht in dieser Autonomiephase, ist es wichtig, diese Kinder nicht zu drängen, sondern ihnen ihr eigenes Tempo zuzugestehen.
- Im Kindergarten definieren sich Kinder stark über ihr Geschlecht, wobei sie sich an den anderen Kindern orientieren und Kategorien für geschlechtstypisches Verhalten bilden bzw. von ihren Rollenvorbildern übernehmen. Das Interesse an der eigenen Sexualität nimmt zu. In der pädagogischen Arbeit ist es uns besonders wichtig, das Thema Sexualität nicht zu tabuisieren. Die Erzieher*innen greifen die Themen der Kinder auf (z. B. Bin ich ein Junge?, Woher kommen die Babys? Was ist eine Familie?) und versuchen, Fragen altersgerecht zu beantworten. Die Kinder erkunden im Kindergartenalter nicht nur den eigenen Körper, sondern interessieren sich auch für den Körper ihrer Freunde oder Freundinnen. Dabei ist es für die Erzieher*innen in erster Linie wichtig, diese Erkundungen („Doktorspiele“) zuzulassen, aber auch darauf zu achten, dass kein Kind zu etwas gedrängt wird. Die Intimsphäre des einzelnen Kindes ist unbedingt zu schützen.
- Im Grundschulalter beginnt die Vorpubertät, Kinder ziehen sich eher zurück und wollen nicht mehr alles mit Eltern oder Freund*innen teilen. „Der unbedeckte Körper und die eigene Sexualität werden nun als Privatsache empfunden,(...)“ (BZgA: Über Sexualität reden...S.8. Aktualisierte Auflage 2024).
- Sexualität ist für Kinder im Grundschulalter ein wichtiges Thema, einige Kinder spüren oder beobachten bei sich und anderen bereits Veränderungen auf dem Weg zum Erwachsenwerden. Sie haben viele Fragen und nutzen gerne die vorhandenen Bücher und Materialien im Hort. Sexuelle Aufklärung ist in erster Linie Aufgabe der Eltern und wird auch in der Schule als Teil des Lehrplans unterrichtet. In der Kindertagesstätte begleiten wir die Kinder, wenn sie Fragen zum Thema Sexualität haben.

4.3.2.1 Sexualpädagogisches Konzept

- Beim sexualpädagogischen Konzept stehen folgende Themenbereiche im Vordergrund:
- Die Entwicklung eines positiven Körperschemas
- Das Erlernen von Basiswissen über den eigenen Körper
- die Entwicklung eines positiven Selbstwertgefühls
- die differenzierte Wahrnehmung von Gefühlen
- Das Erlernen sozialer Regeln
- Empathie für andere entwickeln und die eigenen Gefühle benennen können
- Über Geschlechtsunterschiede, Körperfunktionen, Fortpflanzung altersgemäß informiert sein
- Das Recht kennen, Grenzüberschreitungen, Verletzungen und Gewalt abzuweisen bzw. sich Hilfe holen zu dürfen
- Die Grenzen für den eigenen Körper definieren können und die Grenzen anderer akzeptieren
- sexuellen Ausdrucksformen von Kindern Raum geben sowie Neugierverhalten und Wissbegierde akzeptieren und im angemessenen Rahmen unterstützen
- Kinder unterstützen, sich selbständig und gemäß ihrer Entwicklung um den eigenen Körper zu kümmern (tägliche Hygiene einüben, Bedürfnisse nach Versorgung mit Essen, Trinken und auch körperlicher Nähe altersgemäß äußern können)

4.3.3 Wertschätzende pädagogische Grundhaltung

Bild vom Kind

- Unser Bild vom Kind ist geprägt durch das Bild vom „kompetenter Säugling“ (vgl. BEP 2019, S. 20-23), das bedeutet das Kind ist von Beginn auf den Dialog und die Interaktion mit den Erwachsenen und seiner Umwelt vorbereitet. Kinder sind in der Lage ihre Bildungsprozesse von Beginn an aktiv mitzugestalten.
- Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Haltung stellt hierbei die Ko-Konstruktion dar, die Art und Weise wie Kinder im Dialog mit ihrer Umwelt und den Erwachsenen lernen.
- Wir begegnen den Kindern auf Augenhöhe. Unsere Haltung ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und einem achtsamen Umgang

Gleichheit und Vielfalt:

- Wir sprechen mit den Kindern nicht nur über Gemeinsamkeiten, sondern auch über Vielfalt und Verschiedenheit und vermitteln den Kindern im Alltag, dass Unterschiede das Leben bereichern. Bei unseren Bücherauswahl und Spieleauswahlen achten wir auch darauf, dass die soziale Vielfalt zum Ausdruck kommt und wertgeschätzt wird.

Balance zwischen Individuum und der Gruppe:

- Wir bringen die Interessen und Bedürfnisse der Kinder in Erfahrung und beziehen sie grundsätzlich in Entscheidungen ein. Gleichzeitig vermitteln wir allen Kindern, dass es im Rahmen des Zusammenlebens in einer Gemeinschaft unterschiedliche Regelungen geben kann, die durch die jeweiligen unterschiedlichen Fähigkeiten der Kinder begründet sind (Z.B. Wahl der Essenszeiten, Abholzeiten usw.).

4.3.3 Wertschätzende pädagogische Grundhaltung

- Gesundheitsförderung
- Gesundheitsförderung besteht aus unserer Sicht aus vielen Aspekten, die zusammen genommen dazu führen, dass sich das einzelne Kind wohlfühlt und ein positives Selbstkonzept entwickelt. Das wichtigste Ziel ist, dass das einzelne Kind lernt, was ihm gut tut und mit welchen Ressourcen es das eigene Wohlbefinden verbessern kann. So ist zum Beispiel die Erfahrung für ein Kindergartenkind, dass Ausruhen in der Traumstunde neue Kraft zum Spielen geben kann, wichtig, um ein Gefühl für die eigenen Grenzen zu bekommen.
- Genauso sind Bewegung, ausgewogenes Essen und Trinken sowie die Beziehungen zu Freunden und Erzieherinnen in der Kindertagesstätte Faktoren für die gesunde Entwicklung von Kindern in Krabbelgruppe, Kindergarten oder Hort.
- Wir beteiligen uns in Zusammenarbeit mit dem jugendzahnärztlichen Dienst und einem Patenschafts-Zahnarzt am „zuckerfreien Vormittag“. Nach dem Essen üben alle Kinder das Zähneputzen in ihren jeweiligen Gruppen.
- Zusammenarbeit mit den Eltern
- Wir haben den Eltern gegenüber eine professionelle offene und freundliche Haltung.
- Wir sehen Eltern als „Experten ihrer Kinder“ (vgl.: BEP 2019; S. 108). Diese Haltung ist die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern
- Wir vermitteln Eltern auch im Konfliktfall, dass unser Blick auf das Kind gerichtet ist und wir im Interesse des Kindes aufgrund unserer Professionalität handeln

4.3.4 Reflexionsfähigkeit der pädagogischen Fachkraft

- Im pädagogischen Alltag ist es immer wieder von Bedeutung, das eigene pädagogische Handeln zu reflektieren. Die Bereitschaft dazu muss jede*r Mitarbeiter*in mitbringen.
- Neben der Selbstreflexion spielt auch die Reflexion im Team eine wichtige Rolle, wenn es darum geht gemeinsame Ziele zu setzen oder zu bearbeiten. Die kann in den Teamsitzungen oder Supervisionen erfolgen.
- Angestrebt wird eine offene Fehlerkultur – eine Atmosphäre und Zusammenarbeit im Team, in der man Fehler offen ansprechen und bearbeiten kann.

4.3.5 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern

- Die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen unseren Fachkräften und den Eltern ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir sehen unsere Arbeit als Unterstützung für die Eltern, ihren Kindern eine optimale Entwicklung zu ermöglichen und die kindlichen Kompetenzen zu stärken. „Bildung und Erziehung beginnen in der Familie. Sie ist der erste, umfassendste, am längsten und stärksten wirkende, einzig private Bildungsort von Kindern und in den ersten Lebensjahren der wichtigste.“ (Hess. Sozialministerium/Hess. Kultusministerium: Bildung von Anfang an. Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 in Hessen. 3. Aufl. 2011. S. 35).
- Voraussetzung für eine gute Bildungsarbeit in der Kindertagesstätte ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erzieherinnen im Interesse des Kindes.
- Grundsätzlich werden alle Eltern über die pädagogischen Ansätze, den Tagesablauf in der Einrichtung sowie aktuelle Unternehmungen informiert. Hierfür nutzen wir das Internet, Aushänge, Elternabende und Elterngespräche.
- Insbesondere in den regelmäßig stattfindenden Elterngesprächen tauschen sich Erzieher*innen und Eltern über die individuelle Entwicklung des einzelnen Kindes aus und legen gemeinsame Erziehungsziele fest. Für unsere Arbeit ist es sehr wichtig, dass Eltern z.B. Förderangebote des pädagogischen Personals aufgreifen und auf die individuellen Bedürfnisse ihres Kindes gezielt eingehen.
- Die Erzieher*innen sehen sich hierbei als Fachkräfte, die unterstützen und beraten können und bei Problemen und gegebenenfalls an andere Stellen vermitteln.

4.3.6 Kinderrechte

- Die Vereinten Nationen haben sich in der Kinderrechts-Konvention das hohe Ziel gesteckt, Kinder immer und überall zu schützen. Alle Kinder haben umfassende Rechte: das Recht auf ein gutes Leben und die eigene Identität, das Recht auf Unversehrtheit, auf Bildung und Teilhabe, das Recht auf eine optimale Versorgung mit allem Lebensnotwendigen und einiges mehr (siehe auch „Kinderrechte leicht erklärt. Broschüre des Frankfurter Kinderbüros). Es werden Bedingungen und Maßnahmen erläutert, die zur Erreichung dieser Ziele beitragen sollen. Die Kinderrechtscharta verpflichtet alle Erwachsenen, für die Wahrung der Kinderrechte einzustehen.
- Was bedeutet das konkret für die Arbeit in einer Kindertagesstätte?
- Alle Mitarbeitenden müssen sich mit den Kinderrechten befassen und dazu beitragen, dass die in der Kindertagesstätte betreuten Kinder und ihre Rechte geschützt werden und die Erwachsenen diese Interessen immer im Blick haben.
- Die Kinder werden im Zuge des Bildungsauftrages über ihre Rechte informiert und dürfen diese einfordern. Kinder, die (noch) nicht für sich selber sprechen können, müssen darin unterstützt werden, ihre Rechte alters- und entwicklungsangemessen kennen zu lernen.
- Die Erwachsenen (Mitarbeitende und Eltern) arbeiten zusammen, um die bestmöglichen Bedingungen für die Kinder zu schaffen.
- Bei Konflikten und Problemen werden die Rechte der Kinder berücksichtigt

4.3.7 Partizipation – Beteiligung von Kindern und Eltern – Leitlinien

- Partizipation steht für Mitsprache, Beteiligung und Mitbestimmung.
- Kinder haben ein Recht auf Partizipation, sie ist ein wichtiger Baustein der Demokratie und damit unseres Bildungsauftrages in der Kindertagesstätte (vgl. BEP; 2019; S. 106-107)
- Um Partizipation im Alltag umzusetzen, bedarf es partizipativer Strukturen. Diese werden in Bezug auf alle Beteiligten (Kinder, Eltern, Mitarbeiter*innen) prozesshaft überprüft und angepasst. Eltern, Kinder und Mitarbeitende erleben Selbstwirksamkeit und können sich als Teil der Gruppe mit gemeinsamen Zielen identifizieren
- „Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen“ (<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/22a.html>)

4.3.7.1 Ziele und Definitionen

- Partizipation im Kita-Alltag hat folgende Zielsetzungen:
- Autonomieerleben und Selbstwirksamkeit fördern
- Erwerb von demokratischen Kompetenzen
- Stärkung des Selbstbewusstseins
- Förderung der Aushandlung von Kompromissen
- Die eigenen Wünsche und Bedürfnisse erkennen lernen und mitteilen können

4.3.7.2 Beteiligung von Kindern – Partizipation

- Kinder haben ein Recht auf Beteiligung in ihren Lebenswelten. In der Kindertagesstätte sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an der Gestaltung des Alltags zu beteiligen (vgl. Stammer-Brandt: Partizipation von Kindern in der Kindertagesstätte. 1. Aufl. 2012 S. 64ff). Die Partizipation findet seine strukturelle Verankerung in den verschiedenen Formen des Austauschs von Kindern und Erwachsenen bzw. der Kinder untereinander: Morgenkreis und Besprechungskreis sowie auch in verbaler und nonverbaler Kommunikation untereinander oder mit den Erwachsenen. Die Kinder haben viele Möglichkeiten der Teilhabe und nutzen sie auch, wenn sie wissen, dass sie ein Mitspracherecht haben und zwischen welchen Alternativen sie wählen können. Im Dialog zwischen allen Kindern und Erwachsenen (Ko-Konstruktion) werden Wünsche gesammelt, Möglichkeiten durchgespielt, Kompromisse gefunden und Entscheidungen getroffen.
- In der Krabbelgruppe müssen insbesondere den jüngeren Kindern zwischen 1 und 2 Jahren Möglichkeiten der Mitbestimmung geboten werden, die sie nicht überfordern. Sie müssen ihre Wünsche durch Körpersprache auch nonverbal bzw. je nach Entwicklungsstand durch einfache Ja/Nein-Antworten ausdrücken können. Wenn möglich, sollten die Kinder etwa wählen können, wer sie wickelt oder neben wem sie sitzen wollen. Auch wenn kleine Kinder noch nicht sprechen können, sind sie normalerweise in der Lage durch Gestik oder Mimik ihre Wünsche zu äußern.
- Die Kindergartenkinder wünschen sich zum Beispiel ihre Monatsthemen und stimmen in der Gruppe über die Vorschläge ab. Sie schlagen Ausflugsziele vor und wünschen sich täglich kleine Dinge, etwa was für ein Lied im Kreis gesungen werden soll oder neben wem sie sitzen möchten. Die Kinder wünschen sich auch bestimmte Angebote oder ein Lieblingsgericht für das Mittagessen. Nicht immer können alle Wünsche erfüllt werden und nicht jedes Kind kommt immer dran, aber für die Kinder ist es wichtig, ernst genommen und gehört zu werden. Eine Ablehnung bzw. Nichterfüllung von Vorschlägen sollte von den Erwachsenen immer erklärt und begründet werden.
- Die Hortkinder führen in regelmäßigen Abständen (alle 2-3 Monate) eigenständig ein Kinderparlament durch. Hierbei werden Regeln geklärt, Probleme besprochen und Wünsche und Vorschläge gesammelt (etwa für das Ferienprogramm). Anregungen und Kritik können schon zuvor von den Kindern in schriftlicher Form in den Hortbriefkasten eingeworfen werden oder beim Parlament selbst vorgetragen werden. In Absprache mit den Erwachsenen werden möglichst alle Punkte bearbeitet und konkrete Pläne erarbeitet.
- Nur durch Partizipation lernen die Kinder die Fähigkeit zu demokratischer Teilhabe, sie lernen soziale Kompetenz und auch, dass von ihnen getroffene Entscheidungen Konsequenzen haben, für die sie Verantwortung übernehmen müssen (siehe Stammer-Brandt: Partizipation von Kindern in der Kindertagesstätte. 1. Aufl. 2012 S.88). Durch die Erfahrung von Selbstwirksamkeit steigen Selbstbewusstsein und Durchsetzungsfähigkeit der Kinder, auch kommunikative Fähigkeiten werden geschult.

4.3.7.3 Beteiligung von Eltern

- Die Zusammenarbeit mit allen Eltern beginnt bereits beim ersten Kontakt und dauert die gesamte Zeit bis zum Verlassen der Kindertagesstätte. Es gibt unterschiedliche Bereiche und Formen der Elternbeteiligung. Die wichtigste Aufgabe ist die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Team zur individuellen Förderung des einzelnen Kindes.
- Einmal im Jahr wird in jeder Einrichtung ein Elternbeirat von den Eltern gewählt. In der Regel setzt sich der Elternbeirat aus 2 Personen pro Altersgruppe zusammen
- Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger des Kindergartens zusammen. Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens informieren den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung im Kindergarten, insbesondere soweit sie das pädagogische Programm, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Die Eltern werden ermutigt, Wünsche, Fragen und Kritik zu äußern. Hierbei dient der Elternbeirat als Vermittler und Moderator zwischen Mitarbeiterinnen bzw. Trägervertretern und Eltern.
- Der Elternbeirat ist vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Programme zu hören.
- Neben der regelmäßigen Kommunikation mit den Eltern durch Tür und Angelgespräche und E-Mails finden die Eltern in der Nähe des Eingangs jeder Gruppe aktuelle Informationen und Broschüren.
- Es finden regelmäßig Elterngespräche zur Entwicklungsverlauf der Kinder und Elternabende statt.
- Der Elternbeirat organisiert mithilfe der Eltern Feste.

4.3.7.4 Beteiligung von Team, Einrichtung und Träger

- Partizipation steht für Mitsprache, Beteiligung und Mitbestimmung. Sie ist der Schlüssel zur Selbstorganisation.
- Mitarbeiterpartizipation ist die Teilhabe, Teilnahme und Beteiligung unseren Mitarbeiter*innen und zwar sowohl strategisch als auch operativ.
- Unter Partizipation verstehen wir die Beteiligung von Menschen an Entscheidungen, die sie selbst betreffen. Partizipation generiert Wissen und motiviert die Beteiligten, die gemeinsam erarbeiteten und getragenen Lösungen auch umzusetzen.
- Regelmäßige Leiter*innentreffen mit den Trägervertretern, bei den relevante Themen gemeinsam besprochen und bearbeitet werden. Abgestimmt werden etwa der grundsätzliche Umgang mit aktuellen Fragen wie Personalgewinnung, pädagogische Herausforderungen oder der Mangel an Betreuungsplätzen
- Regelmäßige wöchentliche Teamsitzungen mit den Einrichtungsleitungen.
- Bei geplanten Investitionen werden die Einrichtungsleitung und das Team in die Planungsphase miteinbezogen.
- Verpflichtende BEP-Fortbildung Partizipation für alle Mitarbeiter*innen.

4.3.7.5 Vernetzung der Kita im Sozialraum

Sozialraumorientierung

- Frankfurt ist ein Ort an dem Menschen mit ganz verschiedenen kulturellen Hintergründen zusammenleben. Sowohl die Mitarbeiterinnen wie auch die Familien sprechen häufig verschiedene Sprachen. Gerade deshalb ist es uns ein Anliegen als bilinguale Kindertagesstätte dieser Vielfalt Ausdruck zu geben und mit Spanisch eine in Frankfurt häufig gesprochene Sprache zu fördern.
- Schon für kleine Kinder ist es wichtig, ihre Umgebung kennenzulernen und diese für sich in Besitz zu nehmen. Im Krabbelgruppenalter etwa ist der nahegelegene Spielplatz oder das Haus eines Freundes ein erster wichtiger Bezugspunkt über die Kindertagesstätte hinaus.
- Für die Kindergarten- und Hortkinder ist es schon interessant zu wissen, dass Sachsenhausen ein Teil von Frankfurt ist und am Main liegt. Sie lernen die verschiedenen Wege im Stadtteil kennen (der Weg zur nächsten Grundschule, der Weg zum Bus, mit dem alle zum Wald fahren oder auch „Wie kommen wir zum nahegelegenen Spielplatz?“). Darüber hinaus werden andere interessante Orte wie Museen, Geschäfte oder der Südfriedhof gemeinsam erkundet. Bei Ausflügen geht es über den Stadtteil hinaus, wenn z. Bsp. der Zoo oder Palmengarten besucht werden.

Kooperation mit der Grundschule

- Sowohl für die zukünftigen als auch die aktuellen Schulkinder ist die Kooperation mit den im Einzugsgebiet liegenden Grundschulen wichtig. Es gibt einen Arbeitskreis von Lehrern und Erziehern (aus unterschiedlichen Kitas und Horten des Stadtteils), der sich regelmäßig trifft, um die Zusammenarbeit zwischen Schule und Kindergarten bzw. Hort zu intensivieren. Bei der Kooperation zwischen Kindergarten und Grundschule werden Vereinbarungen getroffen, die den Vorschulkindern den Beginn der Schulzeit erleichtern sollen (Was sollten die Kinder in der Kindergartenzeit lernen? Was sollten sie schon selbstständig können?).

4.3.7.5 Vernetzung der Kita im Sozialraum

- Hierbei ist der Leitfaden „Fit für die Schule“ eine wichtige Orientierung für Schule und Kindertagesstätte. Diese Broschüre wurde von einer Arbeitsgruppe des Stadtteilarbeitskreises erarbeitet und wird im Rahmen der Vorschularbeit von den Kindergärten im gesamten Stadtteil an die Eltern verteilt.
- Für die Grundschulkinder werden in der Regel grundsätzliche Absprachen getroffen (etwa die ungefähre Dauer der Hausaufgaben betreffend) und der Hort von den Eltern oder auch der Schule über organisatorische Belange informiert. Auf Wunsch der Eltern können die Hortmitarbeiter*innen bei Elterngesprächen in der Schule teilnehmen oder an weitere Fachstellen vermitteln.
- Die Kooperation mit dem Jugendamt geschieht auf unterschiedlichen Ebenen: Bei der Platzvergabe, werden je nach Gruppen- und Personalsituation Kinder, die im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens nach §36 SGB VIII dringend einen Betreuungsplatz benötigen, bevorzugt. Im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens, wenn Jugend- oder Sozialamt die Betreuungskosten für ein Kind übernehmen, nimmt ein Vertreter der Einrichtung regelmäßig an einem Hilfeplangespräch teil. Es findet ein Informationsaustausch mit allen Beteiligten statt und es werden gemeinsam Ziele für den nächsten Betreuungszeitraum festgelegt.

4.3.8 Beschwerdemanagement – Beschwerdewege für Kinder, Eltern und Mitarbeitende

- Ein gutes Beschwerdemanagement ermöglicht es allen Kindern und Erwachsenen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und auf verschiedenen Wegen Kritik und Beschwerden anzubringen. Kritik wird konstruktiv genutzt und alle Beschwerden ernst genommen.
- Kinder beschwerten sich oft unmittelbar in der Situation, in der sie sich nicht wohl oder ungerecht behandelt fühlen. Dies geschieht je nach Alter mit Gesten, Weinen oder auch verbal. Stoßen Kinder hierbei auf Erwachsene, die sie ernst nehmen und sich ihrer Anliegen annehmen, erleben Kinder sich als selbstwirksam. Es ist nicht immer möglich, in ihrem Sinne zu handeln und dem individuellen Bedürfnis gerecht zu werden (Beispielsweise wünscht sich ein Kind einen bestimmten Sitzplatz neben einem Erwachsenen, aber dort soll heute das Eingewöhnungskind sitzen), wichtig ist jedoch, dem Kind eine klare Rückmeldung und eine Erklärung für von Erwachsenen getroffene Entscheidungen zu geben
- Eltern nutzen häufig Tür- und Angelgespräche um ein aktuelles Anliegen direkt bei den Erzieher*innen vorzubringen. Ist dies nicht möglich, nutzen sie das Telefon oder den Mail-Kontakt zur Einrichtung. Immer wieder gibt es Beschwerden, die direkt an die pädagogische Leitung herangetragen werden. Geht es konkret um das Verhalten von Mitarbeitenden, werden diese in die Klärung mit einbezogen. Handelt es sich um einen Konflikt, der auf Leitungsebene nicht lösbar ist oder besteht der Verdacht auf eine Gefährdung von Kindern durch die Mitarbeitenden, werden gemäß dem Schutzkonzept die Trägervertretung und gegebenenfalls die Aufsichtsbehörden informiert.
- Jede Beschwerde wird ernst genommen und alle Schritte im Konfliktfall dokumentiert
- Beschwerdemanagement meint nicht, dass alles möglich ist, sondern dass die Beschwerde ernst genommen und nach einer Lösung gesucht wird, die alle Interessen berücksichtigt. Wichtig ist auch, dass eine Begründung für Entscheidungen den jeweiligen Beteiligten rückgemeldet wird und im Falle der Kinder altersgerecht formuliert ist
- Als Leitlinie dient die Broschüre „Reche, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas“. Die Dokumentationsvorlagen werden genutzt, um Beschwerden aufzunehmen und weitere Schritte (Meldungen an Träger und Aufsichtsbehörde) in die Wege zu leiten.

4.3.8.1 Ziele und Definitionen

- Das Wohl des einzelnen Kindes steht für uns im Mittelpunkt unserer Arbeit. Ein grundsätzlicher respektvoller Umgang miteinander und die Ablehnung von psychischer und physischer Gewalt sind für uns selbstverständlich. Um dies zu gewährleisten ist es wichtig, Verfahren der Beteiligung von Eltern und Kindern zu etablieren und allen Kindern und Eltern verschiedene Möglichkeiten anzubieten, Wünsche, Kritik und Beschwerden anzubringen.
- Die Kinder können grundsätzlich Beschwerden an die verschiedenen Erwachsenen (Erzieherinnen, Leitung, Eltern) richten und sicher sein, dass sie ernst genommen werden und auch eine Rückmeldung erhalten. In den verschiedenen Foren der Kinderbeteiligung (Morgenkreis, Kinderparlament, Gespräche zwischen Kind und Erzieher*in) werden die Kritikpunkte auf Wunsch der Kinder aufgegriffen und bearbeitet.
- Für die älteren Kinder und Erwachsenen besteht neben der mündlichen Beschwerde auch die Möglichkeit, sich schriftlich an die Erzieher*innen, die Leitung oder die Trägervertreterinnen zu wenden.
- Sollten Eltern nicht persönlich mit einer Beschwerde an die Mitarbeiter*innen der Einrichtung herantreten wollen, ist es die Rolle des Elternbeirates, beratend zu helfen.
- Als Mitarbeiter*innen einer Kindertageseinrichtung sehen wir uns in der Pflicht, die uns anvertrauten Kinder vor Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung zu schützen. Mögliche Gefährdungen durch Erwachsene (d.h. Mitarbeiter*innen oder Eltern) oder auch andere Kinder müssen geprüft und je nach Sachlage an übergeordneten Stellen (Träger, Jugendamt) gemeldet werden.

4.3.8.2 Voraussetzungen für ein Beschwerdeverfahren

- Offen sein für Kritik
- Beschwerden erfordern ein professionelles Handeln, sie dürfen nicht als persönliche Kritik aufgefasst werden
- Beschwerden müssen geklärt werden, im Konfliktfall müssen diese dokumentiert und gegebenenfalls an Träger und/oder Aufsichtsbehörde weitergeleitet werden
- Für den Beschwerdeführenden muss transparent sein, was mit der Beschwerde passiert (zum Beispiel „das Anliegen wird im Team besprochen und es gibt in einigen Tagen eine Rückmeldung“)
- Reflexion und Weiterentwicklung des Teams auf Grundlage der professionellen Auseinandersetzung mit Beschwerden (siehe Magistrat der Stadt Frankfurt (Hrsg.): Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas. Seite 24ff. Ffm 2014)

4.3.8.3 Wie funktioniert ein Beschwerdeverfahren?

- Kinder, Eltern und auch Mitarbeitende haben die Möglichkeit sich zu beschweren – bei den Erzieher*innen, der Leitung oder bei der Geschäftsführung des Trägers.
- Kinder brauchen „Erwachsene, die sie wahrnehmen, ansprechen, ihnen zuhören, auf sie reagieren“ (Magistrat der Stadt Frankfurt (Hrsg.): Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas. Seite 24. Ffm 2014)
- Beschwerden können sehr verschieden von Kindern geäußert werden: mit Worten oder mit Abwehr und sogar Aggression (Beschimpfen oder Attackieren des Gegenübers) – das pädagogische Personal ist dafür sensibilisiert, diese Beschwerden wahrzunehmen und ihnen nachzugehen
- Die Erwachsenen nutzen häufig die tägliche Begegnung mit den Mitarbeiter*innen oder sie rufen an bzw. schreiben eine Nachricht

4.3.8.4 Entwicklung und Implementierung eines Beschwerdeverfahrens

- Der Träger ist verantwortlich für die Implementierung des Beschwerdeverfahrens. Es wurden Ressourcen zur Verfügung gestellt
- Mitarbeitende und Leitung sind zur Dokumentation verpflichtet. Kinder und Erwachsene erhalten eine Rückmeldung zu ihrer Beschwerde
- Es wird im Team regelmäßig über die unterschiedlichen Beschwerden gesprochen und Verbesserungsvorschläge erarbeitet

4.3.8.5 Wünsche und Kritik von Kindern und Eltern

- Die Kinder werden regelmäßig in Gesprächskreisen oder im Kinderparlament (Hort) nach ihren Wünschen gefragt, Beschwerden werden gesammelt und im Kreis diskutiert bzw. in einer Teamsitzung wieder aufgegriffen
- Eltern werden bei Elternabenden und in Gesprächen nach Wünschen und Kritik gefragt.

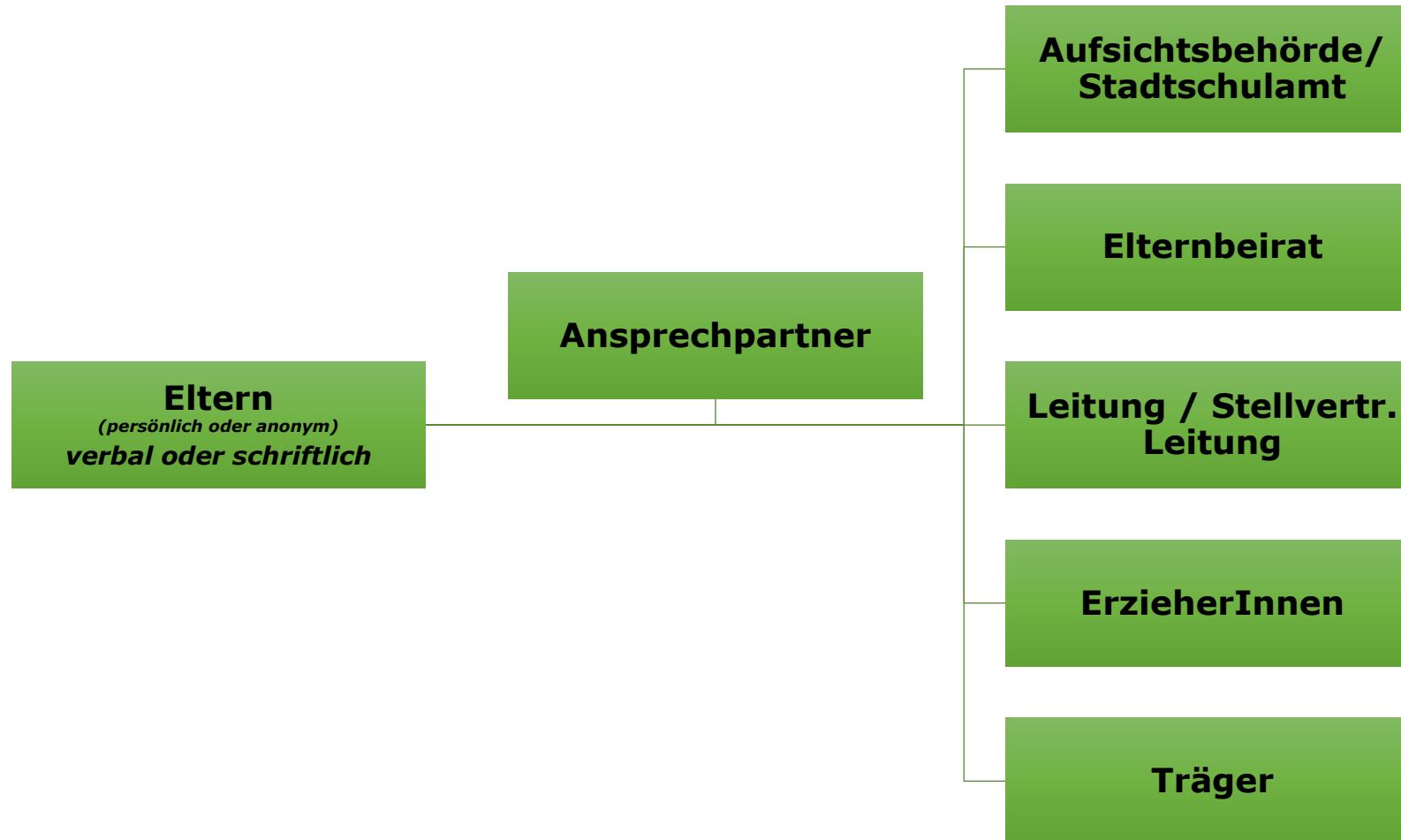
4.3.8.6 Beschwerdewege und Ansprechpersonen

Kind:



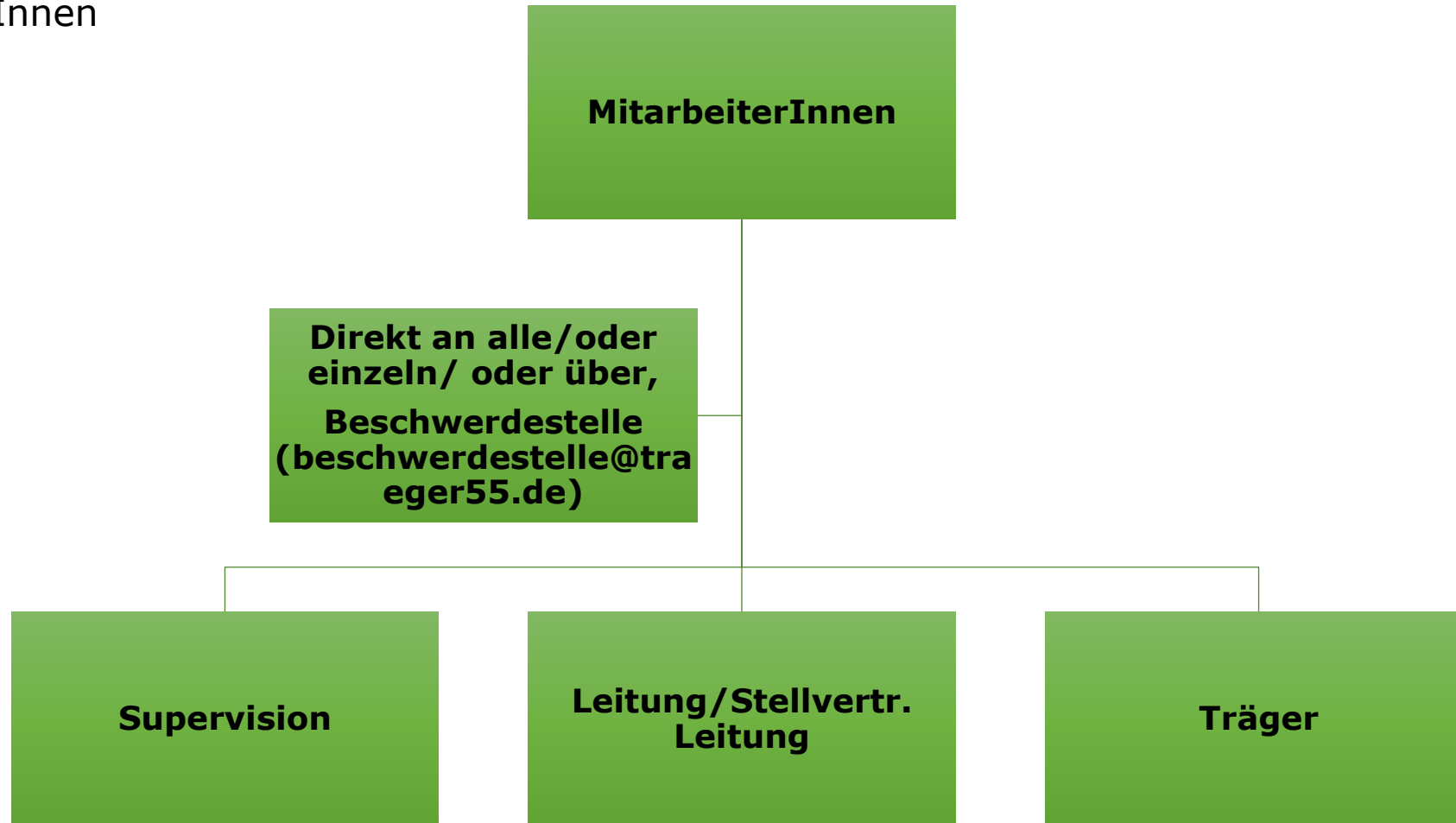
4.3.8.6 Beschwerdewege und Ansprechpersonen

Eltern:



4.3.8.6 Beschwerdewege und Ansprechpersonen

MitarbeiterInnen



5. Risiko- Gefährdungsanalyse

- Die Arbeit mit Kindern erfordert die Fähigkeit, einfühlsam mit Kindern und auch ihren Eltern umzugehen.
- Hierbei ist es vor allem wichtig, eine klare Haltung zu Nähe und Distanz zu entwickeln und die Arbeit immer wieder zu reflektieren und das eigene Verhalten anzupassen.
- Situationen, in denen besondere physische und auch emotionale Nähe entsteht (Wickeln, Hilfestellung bei der Hygiene, Schlafen) erfordern ein hohes Maß an Reflexion und professioneller Distanz.
- Kinder müssen in ihrer Autonomie gestärkt werden und es ist wichtig, nur so viel Nähe wie nötig von Seiten des Erwachsenen zuzulassen. Die Nähe sollte hierbei immer vom Kind gesucht und nicht aufgedrängt werden.
- Soweit es der Alltag ermöglicht, sollten Kinder immer zwischen mehreren Bezugspersonen wählen können.
- Die Arbeit mit den Kindern wird so transparent wie möglich gestaltet, so dass die Kolleg*innen in enger Abstimmung im Team arbeiten.
- Alle Erwachsenen und Kinder haben die gleichen Rechte.

5.1 Team (Erziehungsstil, päd. Haltung, Personalschlüssel, Vertretungsregelungen, Belastbarkeit, Teamklima, Konfliktmanagement im Team, etc.)

- Die Teams der Einrichtung besteht aus einem pädagogischen Team, einer Leitung und deren Stellvertretung
- Der Erziehungsziel ist geprägt durch eine offene, zugewandte, respektvolle und wertschätzende Haltung
- Der Personalschlüssel orientiert sich an der gültigen PBM
- Im Falle von Urlaub oder Krankheit wird die Kollegin / der Kollege vertreten. Bei hohem Personalmangel z.B. aufgrund von Krankheit werden die Öffnungszeiten in der Kita reduziert oder eine Notbetreuung eingerichtet, um den geforderten Personalschlüssel weiterhin sicherzustellen und die Mitarbeiter nicht an die Grenzen ihrer Belastbarkeit zu bringen.
- Bei der Dienstplangestaltung wird, wenn möglich, Rücksicht auf die Bedürfnisse der Mitarbeiter*innen genommen.
- Um ein positives Teamklima zu fördern, gibt es einmal pro Jahr einen Teamtag, bei dem das Team die thematischen Schwerpunkte der inhaltlichen Arbeit vorgibt.
- Einmal pro Jahr findet ganztägig ein Betriebsausflug statt .
- Konflikte im Team können im Sinne einer offenen Fehlerkultur in Teamsitzungen, Supervisionen und je nach Bedarf auch in Einzelgesprächen mit der Leitung besprochen werden. Gemeinsam wird an einer Lösung gearbeitet.

5.2 Räumliche Situation innen und außen

- Der Kindercampus ist ein Gebäude, das ausschließlich über Räume im Erdgeschoss verfügt.
- Die Gruppenräume sind den einzelnen Gruppen zugeordnet. Für die anderen Räume (Küche, Toiletten, Turnhalle, Atelier, Hof oder Garten) gibt es Absprachen, die die Nutzung regeln, so dass der Aufenthalt der Kinder im Haus sicher gestaltet werden kann.
- Alle Räume müssen regelmäßig auf Sicherheitsmängel überprüft werden, so dass niemand zu Schaden kommt.
- Vorschul – und Hortkinder dürfen zu bestimmten Zeiten und in kleinen Gruppen Räume oder den Hof ohne direkte Aufsicht nutzen (6 Kinder in der Turnhalle für 30 Minuten, Kontrolle nach 15 Minuten und nach Bedarf). Alle jüngeren Kinder nutzen die verschiedenen Räume bzw. den Hof grundsätzlich nur unter Aufsicht der Erwachsenen. Der Hof ist vom Flur und auch aus der Bandidos-Gruppe einsehbar, so dass hier eine zusätzliche Kontrolle stattfindet, wenn Kinder alleine im Hof sind.
- Die Toiletten können von den Kindern alleine genutzt werden. Nur mit Einverständnis der Kinder werden diese auf die Toilette begleitet und erhalten die benötigte Hilfe von den Erzieher*innen.
- Alle Mitarbeitenden achten darauf, dass die Kinder sicher spielen können und altersgerechter Spielzeug zur Verfügung haben. Kaputtetes Spielzeug wird entsorgt.
- Mitgebrachter Spielzeug der Kinder muss sicher für alle Kinder sein (Batterien und Kleinteile sind verboten).
- Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, für alle Kinder im Haus ansprechbar zu sein und Hilfe anzubieten.

5.3 Kinder (Grenzverletzungen untereinander, Umgang mit Konflikten, Diskriminierungstendenzen, Mobbing, etc.)

- Alle Kinder, die im Kindercampus betreut werden, sind Teil einer Gruppe und erfahren in diesem Kontext auch Grenzverletzungen und Gewalt der Kinder untereinander.
- Mit allen Kindern werden Regeln zum Umgang miteinander besprochen und auch untereinander ausgehandelt.
- Gewalt, Kränkungen und Diskriminierung werden von den Erzieher*innen nicht geduldet. Im Konfliktfall werden die entsprechenden Situationen von den Erwachsenen im Gespräch aufgegriffen bzw. unangemessenes Verhalten unterbunden. Sind die älteren Kinder ohne direkte Aufsicht, so wird mit ihnen im Vorfeld und auch im Konfliktfall das richtige Reagieren auf Aggression und Gewalt besprochen und eingeübt (Nein sagen, sich Hilfe holen)
- Einige Kinder kämpfen gerne miteinander, um sich zu messen, es ist aber wichtig, die Grenzen des Spiels genau festzulegen. Je nach Alter der Kinder müssen die Erzieher*innen das Aushandeln der Regeln steuern oder zumindest begleiten. Vor allem müssen alle beteiligten Kinder akzeptieren, wenn ein Kind „Stopp“ signalisiert oder sagt. Dies gelingt Kindern nicht immer und sie brauchen auch hier die Hilfe von Erwachsenen, die Einhaltung der Regeln zu üben und zu verinnerlichen.
- Mobbing ist eine gravierende Form von psychischer Gewalt, bei der Kinder stigmatisiert und ausgegrenzt werden. Kinder müssen vor Mobbing geschützt werden.
- Alle Kinder haben das Recht Fehler zu machen. Zeigen Kinder Aggression und unangemessenes Verhalten, bekommen sie die Chance ihr Verhalten zu ändern. Konflikte werden so weit wie möglich mit Hilfe der Erzieher*innen zwischen den Kindern geklärt. Bei schwerwiegenden Vorfällen (Verletzungen, andauernden Konflikten, Mobbing) werden die Eltern informiert und ein gemeinsames Vorgehen im Interesse des jeweiligen Kindes vereinbart.
- Beschwerden von Eltern und Kindern werden bearbeitet und im Konfliktfall bzw. bei Grenzüberschreitungen durch Kinder dokumentiert

5.3.1 Die Verhaltensampel – Kinder und Kinder

Positiv	Kritisch	Nicht akzeptabel
Sich in die Gruppe integrieren und mithelfen, dass sich alle wohl fühlen	Gemein sein	Gewalt und Übergriffe (psychisch/verbal, Schläge oder Verletzungen, sexuelle Gewalt)
Freundlich sein – Begrüßen und Verabschieden	Nicht zuverlässig sein	Intimsphäre missachten-persönliche Grenzen des anderen verletzen
Regeln finden und einhalten	Anderere ausgrenzen (Du bist nicht mein Freund)	Anderere Kinder bloßstellen + auslachen
Zuhören und Interesse an anderen Kindern zeigen	Anderere nicht helfen	Permanente Ausgrenzung aus der Gruppe/Mobbing
Sich aufeinander verlassen können	Keine Hilfe holen	Strafen mit Missachtung oder Liebesentzug
Probleme ansprechen und sich Hilfe holen bei den Erwachsenen oder anderen Kindern	Absprachen nicht einhalten	Anschreien und Demütigen
Absprachen einhalten	Regellosigkeit	Angst machen
Angemessen loben und kritisieren	Konflikte nicht klären wollen (Desinteresse)	Regeln immer wieder verletzen
Nähe und Distanz für sich und andere Kinder wahrnehmen		

5.4 Familien (Hinweise auf Gewalt gegen Kinder oder Vernachlässigung in der Familie, etc.)

- Checkliste der Gefahren- und Risikoanalyse bearbeiten
- Im Bedarfsfall eine Isef einschalten
- Im Bedarfsfall das Jugendamt informieren
- Childhood-Haus Frankfurt einbinden
- Strafrechtliche Anzeige bei der Polizei

5.5 Externe Personen (Praktikant*innen, Fachdienste, hauswirtschaftliches Personal, Ehrenamtliche, etc.)

- Erweitertes Führungszeugnis bei Dienstbeginn ist Pflicht, dies muss alle 5 Jahre erneuert werden
- Mitarbeiter*innen, auch Personal für Küche und Verwaltung sowie Berufspraktikant*innen müssen das Gewaltschutzkonzept anerkennen und eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben

6. Intervenierender Kinderschutz

- Bei Anzeichen auf eine Kindeswohlgefährdung findet das Schutzkonzept der jeweiligen Einrichtung Anwendung.
- Zur Einschätzung einer möglichen Gefährdungslage für ein oder mehrere Kinder werden die Dokumentationsvorlagen des Schutzplans ausgefüllt und bei Bedarf eine IseF hinzugezogen.
- Es wird ein individueller Hilfe- und Schutzplan für das Kind aufgestellt und festgelegt, welche Hilfen das Kind bzw. die Eltern benötigt, um eine Gefährdung abzuwenden. Wenn möglich, wird eine Vereinbarung mit den Eltern zum Schutz des Kindeswohls getroffen.
- Für den Fall, dass die erarbeiteten Maßnahmen den Schutz nicht sicherstellen oder die Eltern nicht bereit sind Hilfe anzunehmen, erfolgt eine Meldung an das zuständige Jugendamt.
- Bei einer möglichen Gefährdung durch Mitarbeitende erfolgt eine Meldung an Leitung und/oder Träger sowie gegebenenfalls an die Aufsichtsbehörde

6.1 Definitionen und Indikatoren der Kindeswohlgefährdung

- Jedes Kind hat einen universellen Anspruch auf Sicherheit und Schutz. Seine Würde und seine körperliche Unversehrtheit sind jederzeit zu achten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die entsprechende Verstöße beobachten, sind verpflichtet, diese der Leitung mitzuteilen. Der Schutz des Kindeswohls ist ein Bestandteil des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages in unseren Einrichtungen.
- Der Träger der Einrichtungen unterstützt und fördert die konzeptionelle Weiterentwicklung und die Qualifizierung seiner Mitarbeiter/innen insbesondere auch hinsichtlich der Präventionsaufgaben und des Vorgehens bei Kindeswohlgefährdungen.
- Die Handlungsschritte bei Verdachtsmomenten von Kindeswohlgefährdung werden kontinuierlich dokumentiert und verfolgen eine möglichst hohe Transparenz unter Wahrung allgemeiner Datenschutzregelungen.
- Eltern/Personensorgeberechtigte werden als Partner der Einrichtungen wahrgenommen. Bei der Annahme von Kindeswohlgefährdung wird regelhaft geprüft, wann und wie Eltern frühzeitig in den Problemlösungsprozess eingebunden werden können.

6.1.1 Abgrenzung § 8a und § 47 SGB VIII – Meldepflicht

- Nach §8a besteht eine Informationspflicht durch die pädagogischen Fachkräfte an das örtliche Jugendamt/Stadtschulamt. Diese grenzt sich von der Meldepflicht nach §47 insofern ab, dass die Informationspflicht nach §8a den Schutzauftrag der Kinder bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert.
- Gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

6.2 Prozessbeschreibung – vom ersten Hinweis bis zur Bewertung und Dokumentation

- Werden Anzeichen von Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende von Fachkräften oder anderem Personal der Einrichtung wahrgenommen, so sind diese verpflichtet, Vorgesetzte und Träger über diesen Verdacht zu informieren. Auch Hinweise anderer Personen (Eltern, Nachbarn) müssen ernst genommen und geprüft werden.
- Wichtig ist es zunächst, die Hinweise anzunehmen und die Beobachtungen zu dokumentieren. Hierbei dient das Arbeitsblatt 4 als Dokumentationshilfe (vgl. Magistrat der Stadt Frankfurt: Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas. Ffm 2014; S. 30-33)
- Abhängig von einer ersten Auswertung durch Leitung und Träger, werden die nächsten Schritte in die Wege geleitet (Informieren der Aufsichtsbehörde oder anderer Institutionen)
- Besteht der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende weiterhin, werden die Eltern und die beschuldigte Person informiert. Die betroffene Person wird vom Dienst freigestellt.
- Eine weitere vertiefende Prüfung muss in die Wege geleitet und die Dokumentation fortgesetzt werden. Hieraus leiten sich das weitere Verfahren und die Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen ab.

6.2.1 Handlungs- Notfallplan

Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen und Vereinbarung eines Schutzplans

- Gemeinsam erarbeiten die Fachkräfte der Einrichtung einen individuellen Schutzplan. Hierbei lassen sie sich durch die insoweit erfahrene Fachkraft beraten und unterstützen. Der Schutzplan zeigt die weitere Vorgehensweise und geeignete Hilfen auf, um die Gefährdung des Kindes abzuwenden. Dabei muss die Einrichtungsleitung in Abstimmung mit der Fachkraft abschätzen und entscheiden, ob die Einrichtung das Anbieten oder Vermitteln von Hilfen und deren Überprüfung selbst noch leisten kann oder ob hierfür die Einbeziehung des Jugendamtes notwendig ist, das über weiter reichende Möglichkeiten der Unterstützung und Intervention verfügt. Ist letzteres der Fall, versuchen die Fachkräfte im Gespräch mit den Eltern/Personen-sorgeberechtigten diese dahingehend zu motivieren, sich selbst bzw. gemeinsam mit den zuständigen Fachkräften der Einrichtung mit dem Jugendamt in Verbindung zu setzen und dort ihren weitergehenden Hilfebedarf zu formulieren. Bei der Erstellung und Vereinbarung eines Schutzplans müssen die Eltern/Personensorge-berechtigten eingebunden werden. Die Gespräche hierzu werden von der fallverantwortlichen Fachkraft (FV) und der Einrichtungsleitung (oder einer anderen Leitungskraft) geführt. Sofern für diese Gespräche von Seiten der Einrichtung ein besonderer Unterstützungsbedarf besteht, können diese gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft vorbereitet werden. Die Fachkräfte müssen in diesen Gesprächen die Personensorgeberechtigten darüber informieren, welche Hilfen die Einrichtung selbst anbieten kann und welche externen Hilfen sie für sinnvoll bzw. notwendig halten. Sofern die Inanspruchnahme von externen Hilfeangeboten notwendig ist, soll die fallverantwortliche Fachkraft die Eltern bei der Kontaktaufnahme zu diesen Angeboten unterstützen. Um in diesem Falle die Inanspruchnahme der Hilfen durch die Eltern überprüfen zu können, sollen diese gebeten werden, die Hilfe gewährende Einrichtung von der Schweigepflicht so weit zu entbinden, dass die Umsetzung und der Erfolg des zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erstellten Schutzplans beurteilt werden können. Generell gilt für alle Hilfemaßnahmen und Vereinbarungen, die im Schutzplan getroffen werden, dass sie überprüfbar und mit einem klaren Zeitfenster versehen sind. Übersteigen notwendige Überprüfungen die Möglichkeiten der Einrichtung, muss der Fall in die Verantwortung des Jugendamtes übergeben werden (siehe Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt).

6.2.1 Handlungs- Notfallplan

Überprüfung des Schutzplans

- Die Fachkräfte überprüfen regelmäßig die Inanspruchnahme bzw. Umsetzung der vereinbarten Hilfen durch die Personensorgeberechtigten. Hierbei steht im Zentrum, ob weiterhin ein Gefährdungsrisiko für das Kind besteht. Kommen nach einer Überprüfung der bisher eingeleiteten Hilfen die Fachkräfte der Einrichtung zu dem Ergebnis, dass die vereinbarten Hilfen nicht ausreichen, um die bestehende Kindeswohlgefährdung abzuwenden oder dass die Eltern die Hilfen nicht ausreichend in Anspruch nehmen bzw. umsetzen, muss das zuständige Jugendamt informiert werden. In jedem Fall sollen die Ergebnisse der Überprüfung des Schutzplans der insoweit erfahrenen Fachkraft mitgeteilt und in Abstimmung mit dieser geklärt werden, ob weitergehende Maßnahmen notwendig sind und falls ja, welche.

6.2.2 Vorgehen bei Verdachtsfällen

Um den Schutzauftrag den Gesetzen entsprechend umzusetzen, ist folgender Verfahrensablauf in den Einrichtungen verbindlich zu beachten:

Dokumentieren der wahrgenommenen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und Information an die Leitung

- Erhält eine Fachkraft Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen einer Familie, die in der Einrichtung eine Leistung nach dem SGB VIII erhält, so hat sie diese zu dokumentieren und unmittelbar der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Wird bereits zu diesem Zeitpunkt die Gefährdung des betreffenden Kindes oder Jugendlichen als akut eingeschätzt, so muss in diesem Fall sofort das Jugendamt bzw. die Polizei verständigt werden. (Bezüglich der Informationsweitergabe an das Jugendamt siehe Punkt 5. Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt, S. 6) Die Einrichtungsleitung, die fachliche Leitung und der Träger müssen davon unmittelbar - sofern noch möglich vorher (!) - in Kenntnis gesetzt werden. Eine akute Gefährdung liegt vor, wenn ein sofortiges Handeln erforderlich ist, also etwa eine Inobhutnahme, insbesondere zur Sicherstellung der körperlichen Unversehrtheit oder zur Vermeidung von körperlichen Schäden.

Einwertung der Anhaltspunkte/Hinweise

- Nachdem die Fachkraft die Anhaltspunkte dokumentiert und die Einrichtungsleitung darüber informiert hat, nimmt sie mit Hilfe der Checkliste (siehe Anhang Dokumentationsvorlage 2) – gegebenenfalls zusammen mit der Leitung - eine erste systematische Gefährdungseinschätzung vor. Stellen sich bei dieser Einschätzung die Anhaltspunkte als gewichtig dar, so müssen die folgenden Schritte des § 8a-Verfahrens durchgeführt werden.

Als gewichtig sind Anhaltspunkte zu bewerten,

- „wenn problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die kindliche/jugendliche Entwicklung beeinträchtigen oder gefährden,
- schädigende Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern ein Strukturmuster besteht,
- aufgrund dieser Bedingungen eine Schädigung des Kindes/Jugendlichen absehbar oder bereits eingetreten ist.“

6.2.2 Vorgehen bei Verdachtsfällen

Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

- Sofern dies bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht geschehen ist, hat die Fachkraft das Gefährdungsrisiko für das Kind zusammen mit der Einrichtungsleitung einzuschätzen. Diese entscheidet, ob darüber hinaus der Fall noch in das Team eingebracht und dort noch einmal eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wird. Gleichzeitig hat die Einrichtungsleitung die Geschäftsführung des Trägers 55 über das Auftreten der gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes aus der Einrichtung und über das Ergebnis der vorgenommenen Gefährdungseinschätzung zu informieren.

Einbeziehung der Personensorgeberechtigten

- Die Mitwirkung und Beteiligung der Eltern und des Kindes bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hat so früh wie möglich zu erfolgen, soweit hierdurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird und der Entwicklungsstand des Kindes eine Einbeziehung erlaubt. Das Gespräch mit den Eltern wird von der Einrichtungsleitung und der zuständigen Fachkraft geführt. Im Gespräch mit den Eltern thematisieren die Fachkräfte ihre Wahrnehmung bezüglich der Kindeswohlgefährdung. Durch die Einbeziehung der Eltern bekommen die Fachkräfte Informationen und Eindrücke zu den bestehenden gewichtigen Anhaltspunkten und erfahren etwas über die Problemsicht der Eltern (deren Problemakzeptanz und deren Problemkongruenz mit den Fachkräften) und über ihre eventuelle Bereitschaft, Hilfe anzunehmen (Hilfeakzeptanz). Diese Eindrücke und Informationen sind ein zentraler Bestandteil der Gefährdungseinschätzung.

6.2.3 Sofortmaßnahmen

Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

- Werden die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch die bis dahin gewonnenen Informationen und Eindrücke nicht vollständig entkräftet, so muss eine insoweit erfahrene Fachkraft zur weiteren Gefährdungseinschätzung und zur Planung der weiteren Vorgehensweise hinzugezogen werden.
Als insoweit erfahrene Fachkräfte stehen die in der Anlage 4 genannten Personen zur Verfügung.
Es wird darauf geachtet, dass die zum Einsatz kommende insoweit erfahrene Fachkraft vorher nicht mit dem Sachverhalt betraut war, um eine möglichst unvoreingenommene Analyse und Beratung vornehmen zu können. Außerdem werden bei der Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

6.2.4 Einschaltung von Dritten

- Der Träger der Kindertageseinrichtung sorgt dafür, dass über Kooperationsvereinbarungen den dort tätigen Fachkräften im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Beratung innerhalb des § 8a SGB VIII – Verfahrens zur Verfügung steht. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt die freien Träger bei der Suche nach solchen Kooperationspartnern, in dem er Einrichtungen oder Personen nennt, die potentiell als insoweit erfahrene Fachkräfte zur Verfügung stehen.
- Im Falle einer möglichen institutionellen Kinderwohlgefährdung wird eine externe Isef beauftragt und auch sofort die Aufsichtsbehörde informiert.
- Childhood-Haus Frankfurt informieren und ggf. Unterstützung anfordern.
Kontakt: Theodor-Stern-Keil 7, 60596 Frankfurt am Main, 069/63015976, kinderschutzambulanz@ukffm.de

6.2.5 Krisenintervention

- Akute Krisen bedeuten in der Arbeit, dass innerhalb kurzer Zeit unterschiedliche Umstände zusammentreffen und dadurch eine unmittelbare Gefährdung oder Bedrohung für Kinder besteht. Diese akuten Gefährdungssituationen fordern eine geplante und eingeübte Interventionspraxis. Eine Krisenintervention beinhaltet die Einschätzung aller Beteiligten in einer akuten Krise. Insbesondere sind die psychische Verfassung der Beteiligten, deren Selbsthilfepotenziale sowie vorhandene äußere Ressourcen zu erfassen. Unsere Bemühungen sollen sich darauf richten, durch sofortige Intervention den belasteten Druck abzuschwächen. Am Ende der Intervention stehen, abhängig von der Einschätzung der verantwortlichen Fachkraft, in der Regel die Einleitung konkreter Maßnahmen beziehungsweise Absprachen und Vereinbarungen mit den Beteiligten zum Schutz der Kinder und zur Abwendung der Gefahr.

6.2.6 Meldepflicht

- Eine Meldung an das Jugendamt muss mit der fachlichen Leitung der Kindertageseinrichtung abgestimmt und dem Träger gemeldet werden.
Die Gefährdungsmeldung an das Jugendamt erfolgt sowohl mündlich als auch schriftlich unter Beifügung einer zusammenfassenden Dokumentation, welche die Gefährdungseinschätzung und die wichtigsten Verfahrensschritte nachvollziehbar macht. Zur zusammenfassenden Dokumentation gehören die Dokumentationsvorlagen 1 – 9. (siehe Anlage)
Mit der Benachrichtigung des Jugendamtes durch die Einrichtung übernimmt das Jugendamt die Fallverantwortung.

6.2.7 Dokumentation

Für die Systematisierung der Beobachtungen und der Dokumentation von Sachverhalten im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung stehen in der Einrichtung für jeden Verfahrensschritt Dokumentationsvorlagen zur Verfügung: Formulare zum Schutzplan nach §8a bzw. Dokumentationsvorlagen zu Gefährdung durch Mitarbeitende (Formulare A4 bis A7 aus „Magistrat der Stadt Ffm (Hrsg): Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas). Diese Dokumentationsvorlagen dienen in ihrer standardisierten Form dazu, die notwendigen Schritte in schwierigen Situationen nicht aus den Augen zu verlieren und damit Sicherheit in Bezug auf das professionelle Vorgehen in Bezug auf das Wohl des betroffenen Kindes zu erreichen. Allgemein werden dabei das Ort und Zeit, die beteiligten Personen, die zu beurteilende Situation, das Ergebnis, die vereinbarten Maßnahmen, die verantwortlichen Personen, das Zeitfenster und die vereinbarten Schritte dokumentiert.

- Für die Falldokumentation haben sich folgende Fragen als Leitfaden bewährt:
- Wer hat durch wen oder wodurch Kenntnis von gewichtigen Anhaltspunkten erhalten?
- Wer hat die Gefährdungseinschätzung durchgeführt und mit welchem Ergebnis?
- Welche Personen auf Leitungsebene und vom Träger wurden informiert?
- Wann und in welcher Form wurden die Eltern in die Gefährdungseinschätzung mit einbezogen? Wenn nicht, warum nicht?
- Zu welchem Ergebnis kam das Team bei der Risikoeinschätzung?
- Wann wurde die insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen?
- Zu welcher Einschätzung kam das Team zusammen mit der insoweit erfahrenen Fachkraft und welche Hilfen bzw. Schutzmaßnahmen sollen der Familie vorgeschlagen werden?
- Welche Interventions- und Schutzmaßnahmen wurden mit den Eltern vereinbart?
- Wann und durch wen erfolgt die Überprüfung der Vereinbarungen?
- Zu welchem Ergebnis haben die Maßnahmen geführt?
- Wenn das Jugendamt informiert werden muss: Wann und warum wurden die Eltern vorher darüber in Kenntnis gesetzt? Wenn nicht, warum nicht?

6.2.8 Datenschutz

- Kindeswohl geht vor Datenschutz
- Die Wahrnehmung von Gefährdungslagen und deren anschließende Bewertung hinsichtlich des Handlungsbedarfs (Risikoabschätzung) unter Hinzuziehung von weiteren Fachkräften sind mit der Weitergabe von persönlichen Daten verbunden. Die Einrichtung und der Träger sind im Zuge des Verfahrens zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61-65 SGB VIII ergeben, verpflichtet. Hierüber sind die Fachkräfte der Einrichtung zwingend durch den Träger zu unterrichten, ggf. durch interne Dienstanweisungen.
Vor einer Weitergabe von Informationen an das Jugendamt ist die Einwilligung des Betroffenen bzw. der Personensorgeberechtigten einzuholen. Das Jugendamt kann nur gegen den Willen der Personensorgeberechtigten informiert werden, wenn die angebotenen Hilfen nicht angenommen werden oder nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden und weiterhin eine Kindeswohlgefährdung besteht. Gleichzeitig sind die Fachkräfte verpflichtet, die Eltern vorher über diesen Schritt zu informieren, es sei denn, dass dadurch das Gefährdungsrisiko für das Kind erhöht wird. Bei akuter Kindeswohlgefährdung besteht keine vorherige Informationspflicht gegenüber den Personensorgeberechtigten.

6.2.9 Aufarbeitung und Rehabilitation

Elterninformation bei institutioneller Kindeswohlgefährdung:

- Information der Einrichtungsleitung an den Elternbeirat
- Zeitnaher Elternabend mit Anwesenheit der Einrichtungsleitung und der Trägervertretung
- Benennung des Vorfalls
- Aufklärung von Seitens des Trägers in Bezug auf die Freistellung des Mitarbeiters ohne namentliche Nennung.
- Aufklärung über die Maßnahmen bzgl. des Kindes auch ohne namentliche Nennung, wie z.B. psychologische Unterstützung die in Anspruch genommen wurde.

Personal:

- Interne Beschwerdestelle vom Träger
- Unterstützung durch die Einrichtungsleitung
- Unterstützung durch Trägervertreter
- Supervision
- Mediation
- Angebote von diversen Fortbildungen
- Psychologische Unterstützung

Kind:

- Psychologische Unterstützung
- Beratungsstellen wie z.B. Kinderschutzbund
- Unterstützung durch die Einrichtungsleitung
- Unterstützung durch Trägervertreter

6.2.10 Dienst- und Arbeitsrechtliche Maßnahmen

- Im Falle einer möglichen institutionellen Kinderwohlgefährdung wird eine externe Isef beauftragt und auch sofort die Aufsichtsbehörde informiert.
- Die Mitarbeiter*innen werden angehört.
- Die Mitarbeiter*innen werden mit sofortiger Wirkung freigestellt bis der Sachverhalt geklärt ist.
- Bei Verdachtsbestätigung erhält die betreffende Person eine fristlose Kündigung.
- Gleichzeitig geht eine Strafanzeige an die örtliche Polizeidienststelle.

6.2.11 Strafanzeige

- Bestätigt sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung, wird gegen die betreffende Person Strafanzeige erstattet.

6.3 Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

- Das Ergebnis eines Prüfverfahrens kann unterschiedlich sein, deshalb ist es wichtig, den Prozess und auch die abschließende Bewertung des Verfahrens zu dokumentieren.
- Bei der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende greifen die vorherigen Abschnitte 6.2.9ff
- Bei einer unklaren Bewertung ist festzulegen, welche weiteren Schritte notwendig sind (weitere Prüfung bzw. Wiederholung der Bewertung zu einem späteren Zeitpunkt) und welche Personen dafür verantwortlich sind
- Liegt nach der abschließenden Bewertung keine Gefährdung von Kindern vor, sollte das Verfahren abgeschlossen werden und alle Beteiligten über diese Entscheidung informiert werden. Die beschuldigte Person muss rehabilitiert und alle Personen, die von dem Prozess Kenntnis hatten, so umfassend wie möglich über die Gründe für die Entlastung informiert werden

6.3.1 Verfahren zum Umgang und Schutz von beschuldigten MitarbeiterInnen, die fälschlicherweise in Verdacht geraten sind

- Für die betroffenen Personen ist es im Rahmen von Supervisionen oder psychologischer Beratung zu ermöglichen, die Ereignisse und die damit verbundene Belastung aufarbeiten zu können
- Bei Mitarbeitenden, die fälschlicherweise in Verdacht geraten sind, gilt es sowohl im Team als auch mit dem Träger gemeinsam zu reflektieren, ob einerseits alle Verfahrensschritte korrekt eingehalten wurden und zum anderen im Rahmen eines Wiederaufarbeitungsprozesses zu klären, wie es zu dieser Anschuldigung kam und welche Personen beteiligt waren.
- Es ist abzuklären, ob die ungerechtfertigte Beschuldigung das Ziel hatte, der beschuldigten Person bewusst zu schaden (Rufschädigung/Verleumdung)
- Im Team ist es wichtig, den Fall allen Personen transparent zu machen, die von der Beschuldigung Kenntnis hatten (Kolleg*innen/Eltern) damit die Person rehabilitiert werden kann
- Es ist seitens des Trägers zu kommunizieren, dass die Person fälschlicherweise beschuldigt wurde.
- Falls es im Zuge fälschlichen Beschuldigen arbeitsrechtliche Maßnahmen getroffen wurden, müssen diese aufgehoben werden

6.3.2 Regelmäßige Überprüfung Schutzkonzept

- Das Schutzkonzept wird prozesshaft alle 2 Jahre durch die pädagogischen Teams und den Träger überprüft und weiterentwickelt.
- Für die Überprüfung gibt es einen Arbeitskreis bestehend aus Träger und Leitungen.
- Im Rahmen von Dienstbesprechungen werden regelmäßig Punkte des Konzeptes besprochen und überprüft.

Selbstverpflichtungserklärung

- https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/aktuelle_gesetzliche_vorgaben/Muster_Selbstverpflichtungserklaerung_72a_SGB_VIII/SVE_72a_SGB_VIII_01.pdf

Dokumentationsvorlagen

- Forschungsgruppe Petra, 2010
- Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kita, Magistrat der Stadt Frankfurt 2014

Literaturliste

- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Liebevoll begleiten. Aktualisierte Auflage 2024
- Forschungsgruppe Petra, 2010
- Griebel, Wilfried/ Niesel, Renate: Transitionen. 1. Auflage 2004
- Hessische Sozialministerium/ Hessisches Kultusministerium: Bildung von Anfang an. Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen. 3. Auflage 2011
- Magistrat der Stadt Frankfurt: Kooperation Kinderschutz – Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas; 1. Auflage 2014
- Stammer-Brandt, Petra: Partizipation von Kindern in der Kindertagesstätte. 1. Auflage 2012
- Wagner, Petra: Was Kita-Kinder stark macht. Gemeinsam Vielfalt und Fairness erleben. 1. Auflage 2014
- Wustmann, Corinna: Resilienz. 1. Auflage 2004
- <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/208128/009babde273da9dc8c4c7f3c4a849408/kinderschutz-in-der-personalverwaltung-deutsch-data.pdf>
- <https://www.id-gewaltpraevention.de>
- <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/22a.html>
- https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/aktuelle_gesetzliche_vorgaben/Muster_Selbstverpflichtungserklaerung_72a_SGB_VIII/SVE_72a_SGB_VIII_01.pdf